

Lothar Samson

Erziehung im Kollegium Maria-Hilf nach Theodosius Florentini Die Hausordnung des Kapuziners für das wiedererrichtete Kollegium Schwyz. Ihre Pädagogik und ihre Geschichte (2)

Zur Überleitung für die Fortsetzung (Redaktion HF): *Der Kapuziner Theodosius Florentini war 1856 bei seiner Wiederbegründung und Reorganisation des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz mit dem jesuitischen Erbe konfrontiert, mit jenem vorgängigen Kollegium in Schwyz, das 1836 von Jesuiten gegründet und hernach 1847 infolge des Sonderbundkrieges verwüstet worden und untergegangen war. Für das aus den Trümmern neu entstandene katholische Gymnasium beschränkte sich der Wiederbegründer nicht auf die Übernahme jesuitischer Erziehungspraxis. Er legte der neuen Hausordnung ein Erziehungskonzept zugrunde, das sich u.a. an Felix Dupanloup orientiert und den Bedürfnissen der Zeit zu dienen hat. Für Florentini flossen Erziehung - Gewöhnung, Disziplin, Gehorsam - und Bildung zusammen. Dazu gibt der Hausprospekt von 1856 Auskunft. In den vorgenannten drei Bereichen spielt das religiöse Element eine verbindliche Funktion und reicht hinein bis zur Organisation der Schule und den Pflichten der Lehrpersonen. Auf diesen Grundlagen sind nun die dank Theodosius Florentini entstandene Disziplinarordnung und die Statuten des Kollegiums genauer einzusehen mit der weiteren Prospektive, wie sich dies in den vorherigen Kapiteln 1 bis 3 dieser Darstellung alles, nämlich das theodosianische Erbe für diese Schule, von der Theorie zur Praxis bis ins 20. Jahrhundert entwickelt haben wird auch unter Miteinbeziehung der Jahresberichte und der Fortgestaltung durch die Rektoren. Es folgt hier nun die Fortsetzung:*

4. Die Disziplinarordnung des Kollegiums

Vier Jahre nach Wiederbegründung des Kollegiums Maria-Hilf liegt mit den Statuten die im Prospekt angekündigte Disziplinarordnung vor. Die Statuten setzen die «*notwendige Ordnung*» des Kollegiums fest, «*die ihrem Hauptinhalte nach von dem Hochw[ürdigen] P. Theodosius selbst, in ihrer gegenwärtigen Fassung vom Directorium gegeben und von dem Hochw[ürdigsten] bischöflichen Ordinariat gutgeheißten worden sind*» (Statuten, §1). Die bischöfliche Genehmigung der Statuten wird in den

Jahresberichten des Kollegiums mehrmals bestätigt.¹⁹³ Dass die Statuten von Chur genehmigt werden müssen, ist im Schulorganisationsplan eigens festgehalten und unterstreicht die Bedeutung, die die Schwyzer Disziplinarordnung für die Leitung des Kollegiums von Anfang an hatte.¹⁹⁴

4.1. Florentinis «Unterricht über christliche Hausordnung»

Die Statuten beginnen mit einem Bibelspruch: «*Omnia autem honeste et secundum ordinem fiant. Alles geschehe wohlanständig und mit Ordnung. I. Cor. 14.40.*» Der Text fährt folgendermaßen fort: «*Ohne Ordnung kann keine Familie, viel weniger eine Erziehungs-Anstalt bestehen und gedeihen. Diese notwendige Ordnung festzusetzen, ist der Zweck der gegenwärtigen Statuten*» (Statuten, §1). Den institutionellen Charakter der Erziehung betont Florentini auch in seinem «*Unterricht über christliche Hausordnung*». Der Unterricht über die naturrechtlich begründete Hausordnung liest sich wie ein Kommentar zur Schwyzer Disziplinarordnung.

«Ordnung ist überhaupt notwendig, Gott hat sie in die Natur hineingelegt; er hat Alles nach Maß und Gewicht gemacht», sagt die Heilige Schrift.¹⁹⁵ Ordnung ist in jedem Organismus; wo diese verletzt wird, zeigt sich Schmerz. Ordnung bedarf's in allen Verhältnissen des Lebens, in allen Geschäften, wenn man nicht Schaden leiden, ja zu Grunde gehen soll. (...) Also Ordnung ist notwendig; aber welche? Eine christliche, d.h. eine solche, die auf den Grundsätzen des Christentums und der heiligen Kirche beruht; die zur Grundlage die Lehren des Glaubens, die göttlichen und kirchlichen Gebote hat; Irrtum, Sünde und Gefahr dazu verbannt; die Übung jeglicher Tugend fordert; Arbeit und Gebet für Alle entsprechend regelt; die Arbeit mit häuslichem Gottesdienste beginnt und schließt, dadurch Gott vor Allem die Ehre gibt; alle Glieder zur Tätigkeit, zum Gehorsame, zur Erfüllung aller Berufspflichten anspornt, in gegenseitiger Liebe einigt, und anleitet, durch das zeitliche Leben und Wirken das ewige zu gewinnen. Solche Hausordnung ist nicht nur zweckmäßig, sondern Pflicht. Solche Hausordnung fordert Gott; denn er will, dass die Menschen ihm in Allem die Ehre geben. Dies geschieht aber nur durch eine christliche Hausordnung; bei derselben erscheint er als der Herr, sein Wille als

193 So etwa im 13. Jahresbericht über die Lehranstalt im Kollegium Maria-Hilf in Schwyz, Schwyz 1869, 38. Am Schluss der Statuten ist die bischöfliche Genehmigung eigens vermerkt. Siehe Statuten, nach § 24.

194 Siehe den Auszug aus der *Schul-Organisation*. (Kap. 3.4)

195 *Buch der Weisheit* 11, 20.

Gesetz für Alle. (...) Nur bei solcher Hausordnung wird für das Heil Aller gesorgt, indem das Laster verbannt, die Tugend gefördert wird. Nur bei christlicher Hausordnung ist für Alles gesorgt, für Seele und Leib, für Zeit und Ewigkeit. (...). Bedenke dies wohl, lieber Leser, und prüfe deine Hausordnung, vor Allem, ob sie wahrhaft christlich sei; ob (...) das Laster gründlich ferne gehalten werde, Tugend und Gottesfurcht herrsche. (...) Besteht sie [die christliche Hausordnung] schon, so halte fest; lasse sie durch nichts lockern; gewöhne aber die deinigen ebenfalls mit Liebe und Ernst daran, und lass nicht zu, dass die Einen oder Anderen sich ihr entziehen dürfen; wem sie nicht behagen will, soll nach wiederholter Mahnung das Haus verlassen.»¹⁹⁶

Den institutionellen Charakter menschlichen Zusammenlebens, das auf Ordnung und Pflichterfüllung angewiesen ist, betont auch Haid. Er rechtfertigt die Hausordnung mit demselben Bibelwort wie Florentini. *«Soll alles wohl bestellt sein, so muss ein gewisses Ebenmaß beobachtet werden. Wollen wir beides mit einem Worte ausdrücken, so sagen wir: es muss in allen Dingen gute Ordnung beobachtet werden (I. Cor. XIV, 40. Omnia autem ... secundum ordinem fiant). Wie in einem Gebäude (...) die einzelnen Teile wohl geordnet sein müssen, dass sie ein schönes und mächtiges Ganzes geben, ebenso muss auch jedes Institut von der genauesten Ordnung beseelt sein. (...) Ohne strengste Ordnung müsste jede Lehr- und Erziehungsanstalt in ihr Nichts zerfallen. Diese Ordnung lässt sich von den Jesuitenschulen erwarten.»¹⁹⁷*

4.2. Zucht und Ordnung. Asketische Ideale

Im Kollegium Maria-Hilf ist die Disziplinarordnung das für alle Schüler verbindliche Reglement. Allerdings gilt es für die internen und externen Schüler nicht im gleichen Umfang. Die Internen stehen ständig unter Aufsicht, auch des Nachts im Schlafsaal. (Die Hausordnung ist also gleichzeitig die Internatsordnung.)¹⁹⁸ Dagegen unterstehen die Externen der Hausordnung an Schultagen nur von der hl. Messe am Morgen bis zum

¹⁹⁶ *Leben der Heiligen*, Bd. 3, 713 f. - Steimer, 118 f. (unvollständig). Hervorhebungen vom Verfasser.

¹⁹⁷ Haid, *Der Societät*, Bd. 1, 88. Zur guten (= wohlgeordneten) Hausordnung bei den Jesuiten Schrötelers, *Die Erziehung*, 207.

¹⁹⁸ Der Ausdruck *«Internat»* (an Stelle von *«Pensionat»*) setzt sich in Schwyz erst im 20. Jahrhundert durch. Die Schüler, die im Pensionat wohnen, werden anfangs nicht als Interne, sondern als Pensionäre oder Pensionisten bezeichnet. Der Ausdruck *«Externe»* (oder *«Nicht-Pensionisten»*) ist dagegen schon in den Achtzehnhundertfünfzigerjahren gebräuchlich.

Mittagessen und vom Nachmittagsunterricht bis einschließlich des Studiums. Für Schüler, die nicht zu Hause bei den Eltern wohnen und in einem «Kosthaus» untergebracht sind, gilt ein eigenes Reglement (Statuten, § 23), dessen Einhaltung vom «Präfekten der externen Schüler» streng überwacht wird. Es würde zu weit führen, die Regeln der Hausordnung im Einzelnen vorzustellen. Hier kann es nur darum gehen, die Grundzüge der Ordnung herauszustellen sowie die Grundhaltungen, die man den Kollegianern beibringen wollte.

Zur guten Ordnung im Kollegium gehört, dass jeder Schüler seinen festen Platz hat und so in das Ordnungsgefüge des Hauses eingegliedert wird. Er hat seinen Platz im Schlafsaal und Speisesaal sowie in der Kirche, im Studiensaal, bei den Spaziergängen. Wie in den Jesuitenschulen herrscht strenge Ordnung auch auf den Gängen der Schule und im Internat.¹⁹⁹ Wechselt eine Klasse oder eine Abteilung den Raum, so immer in geordneter Formation. Die Schüler gehen still in Reih und Glied. Auf eine genau einzuhaltende Ordnung wird vor allem beim Kirchgang geachtet. Die Schüler gehen unter Aufsicht des Präfekten paarweise, die Kleinen vorne, die Großen hinten, rechts und links an den Flurwänden entlang. Der Zwischenraum zwischen den beiden Reihen erleichtert das strenge Stillschweigen beim Kirchgang.

Mit besonderem Nachdruck wird das Schweigegebot betont. In § 15 der Statuten heißt es: «Das Stillschweigen muss immer und überall beobachtet werden, außer zur Erholungszeit, beim Kaffee des Morgens und Nachmittags und wenn sonst dispensiert wird.»²⁰⁰ Mit Stillschweigen ist in der Schwyzer Hausordnung zunächst die äußere Ruhe oder das äußere Schweigen gemeint. Der Begriff umfasst darüber hinaus das innere Gesammeltsein, das innere Schweigen, das im Gegensatz zum äußeren Schweigen durch äußere Disziplin nicht bewirkt werden kann.²⁰¹

In der *Ratio studiorum* und in älteren Internatsordnungen findet sich häufig der Ausdruck «still und eingezogen». Der Lehrer «sorge besonders für Beobachtung des Stillschweigens und der Eingezogenheit», heißt es in

199 Schröteler, *Die Erziehung*, 371.

200 Das Stillschweigen wird später von Rektor *Alois Huber* (...) noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Siehe Kap. 5.3.

201 Das innere Schweigen gilt als eine asketische Tugend, vornehmlich für Ordensleute. *Rodriguez, Übung der Vollkommenheit*, 3. Bd., 156 ff.

der Ratio studiorum.²⁰² Unter «Eingezogenheit» oder «Sittsamkeit» ist die anständige, äußere Haltung als Ausdruck des «inneren Menschen», seiner inneren Tugend und Frömmigkeit, zu verstehen. Eingezogenheit schließt die «Bewahrung der Sinne», die das sinnliche Begehren stimulieren, ein. Als eine weltabgewandte Haltung setzt sie wie das innere Schweigen den Weltkontakt herab und schützt somit das innere Leben.²⁰³

Der Tages- und Wochenplan ist durch «Gebet und Arbeit» - religiöse Übungen sowie Unterricht und Studium - bestimmt, was an den Wahlspruch «Ora et labora» erinnert.²⁰⁴ Für Müßiggang ist im Kollegium keine Zeit. Denn Müßiggang ist, wie das Sprichwort sagt, aller Laster Anfang.²⁰⁵ Freizeit - Zeit, in der man eigene Ziele verfolgen kann - kennt die Kollegiumsordnung nicht. Denn Freizeit wird als Freiheit zum Nichtstun verstanden. Das aber wäre Zeitverschwendung.²⁰⁶ Wie in den Jesuiteninternaten ist die Gewöhnung an eine gute Arbeitshaltung ein zentrales Anliegen.²⁰⁷ Selbst die täglichen Rekreationen, die der Gesundheit dienen und sich mit dem täglichen Studium sinnvoll abwechseln sollen, werden von der Arbeit her definiert. In § 17 der Statuten heißt es: «Während der dazu bestimmten Zeit soll ein Jeder sich von seinen Arbeiten erholen und für neue Arbeit sich kräftigen.»

Florentini hat die Arbeit in einem eigenen Unterricht thematisiert. «Arbeit ist ein Teil der Aufgabe des Menschen und Christen auf Erden; er soll arbeiten, arbeitsam sein.» «Die Pflicht zu arbeiten liegt in den dem Menschen verliehenen Kräften und Fähigkeiten», die nicht ungenutzt bleiben dürfen. Arbeit ist «die Grundbedingung der Selbsterhaltung» des Menschen und das diesseitige Leben ist, wie auch Sailer sagt «ein Leben der

202 43. Regel für die Lehrer der unteren Klassen: Duhr, *Übung der Vollkommenheit*, 242. So auch Haid, *Der Societät*, Bd. 2, 83. Vgl. die Ordnung in Einsiedeln. Zum Gottesdienst geht man «in aller Stille und Eingezogenheit». In «Tagesordnung und Satzungen für die Zöglinge des Einsiedler Gymnasiums, 1844». (Stiftsarchiv Einsiedeln KAE, B 5/1) Oder Engelberg: «Nach dem Nachtgebet begeben sich alle Zöglingen mit aller möglichen Eingezogenheit zur Ruhe.» In: «Schulregeln für die Zöglinge von Engelberg» von 1851 (Stiftsarchiv Engelberg, Klosterschule I, A1.)

203 Eingezogenheit ist ebenfalls eine asketische Grundhaltung. Rodriguez, *Übung der Vollkommenheit*, 3. Bd., 141-155.

204 Zu dem Wahlspruch «Ora et labora» (Bete und arbeite) siehe Anm. 130.

205 Haid, *Der Societät*, Bd. 1, 270.

206 Haid, *Der Societät*, Bd. 1, 93.

207 Erlinghagen, *Katholische Bildung*, 76. Erlinghagen sieht in hoher Arbeitsdisziplin die eigentliche Wirkung der Studienordnung.

Arbeit».²⁰⁸ Auch weil Arbeit versittlichend wirkt, ist «*Arbeitsamkeit eine ernste, heilige Pflicht. Niemand hat das Recht, müßig zu sein, die Zeit mit Nichtstun hinzubringen.*»²⁰⁹ Freilich darf man den Schülern keine übermäßig schwere und harte Last auferlegen.²¹⁰ In einem gut geordneten Erziehungshaus hat alles sein Maß. Auch die Arbeit. «*Sei arbeitsam*», schreibt Florentini, «*aber nicht in einem übertriebenen, die Kräfte verzehrenden, ungeordneten Maße; alles hat seine Zeit, seine Grenzen.*»²¹¹ Florentini warnt vor einem übertriebenen Leistungsdenken: Die Schule ist kein «*Arbeitshaus*» (Sailer).²¹²

Die Statuten sprechen zwei Ziele der Erziehung ausdrücklich an. «*Die Jünglinge*» sollen «*in wahrer Frömmigkeit und christlicher Wohlgezogenheit herangebildet werden*» (Statuten, Kap. B, Anfang). Wie oben ausgeführt hängen für Florentini Religion und religiöse Disziplin unauflösbar zusammen. Die gewünschte innere Verflechtung von Frömmigkeit und Disziplin wird anschaulich an dem Verhalten sichtbar, das die Schüler im Gottesdienst zeigen sollen. Dazu heißt es bei Jouvancy (1643-1719), einem bedeutenden Pädagogen der Gesellschaft Jesu: «*Der Lehrer Sorge, dass alle Schüler täglich nicht nur mit Andacht (religiose), sondern auch regelmäßig (recte) und in der Ordnung, nach der sie eingeteilt sind, dem Gottesdienst (res divina) beiwohnen.*»²¹³

Gemäß ihrer Wichtigkeit behandeln die Statuten zunächst die religiösen Übungen. Dazu gehört auch die Bestimmung, dass an Sonn- und Festtagen der Gottesdienst am Morgen und Nachmittag auch für die Externen verpflichtend ist: morgens mit Predigt und Hochamt, und nachmittags die

208 *Leben der Heiligen*, Bd. 3, 583 f. («*Unterricht über Arbeitsamkeit in zeitlicher Beziehung*») - Steimer, *Das Kollegium*, 121 f. Arbeitsamkeit: veraltet für Fleiß. Sailer über «*Regelmäßige Arbeitsamkeit*» SW 6, 99 f. - Schoelen, *Johann Michael Sailer*, 63 f.

209 *Leben der Heiligen*, Bd. 3, 584 - Steimer, 122. Ganz ähnlich Dupanloup. Der Mensch sei nicht zum Nichtstun geschaffen: «*Es gibt für jeden eine Arbeit, einen Beruf, einen Stand.*» Die Erziehung hat die Aufgabe, jeden auf seinen Beruf und seinen Stand vorzubereiten. «*Der Mensch ist geboren für die Arbeit, d.h. für die Tätigkeit, d.h. für das Leben. Denn man lebt nur, man ist nur durch das, was man tut.*» (Dupanloup, 235.) Nicht zu arbeiten bedeutet deshalb, sich selber schaden und zerstören (236).

210 Haid, *Der Societät*, Bd. 1, 274.

211 *Leben der Heiligen*, Bd. 3, 585. - Steimer, *Das Kollegium*, 122.

212 Sailer, SW 6, 100 - Schoelen, *Johann Michael Sailer*, 64.

213 Zit. bei Haid, *Der Societät*, Bd. 1, 158.

Vesper.²¹⁴ Nach Haid gibt es an Sonn- und Festtagen morgens zwei Gottesdienste: eine frühe stille Messe und später das Hochamt. Diese Regelung wird später (nach 1913) auch im Kollegium eingeführt; sie besteht bis 1963. Monatlich sollen die Schüler die hl. Sakramente empfangen (Statuten § 3).²¹⁵ Wie bei den Jesuiten zählen zu den religiösen Übungen auch die Mai- und Aloisius-Andachten, die jährlich stattfindenden dreitägigen Exerzitien sowie die Marianische Sodalität. Die Marianische Sodalität ist ein religiöser Verein für Studierende, der sich in besonderer Weise der Marienverehrung widmet und echte Tugend, Frömmigkeit und wissenschaftlichen Fortschritt fördern will.

Lange Zeit hatten die Schwyzer Studenten ein eigenes Gebetbuch (Statuten, § 4). Die 2. Auflage, die hier herangezogen wird, erschien 1904 in Einsiedeln. Der Titel lautet: «*Maria-Hilf! Führer im Wandel und Gebete für studierende Jünglinge des Kollegiums «Maria-Hilf». Ratschläge zur Heiligung der Jugendjahre.*»²¹⁶ Das Gebetbuch gibt Einblick in das religiöse Leben im Kollegium. Es enthält neben den Gebeten für die gemeinsamen religiösen Anlässe auch Erklärungen zu den religiösen Übungen. So gibt es ausführliche Einführungen zur Aloisius-Andacht und zur Marianischen Sodalität.²¹⁷

Als «*Führer der Jugend*» will es die jungen Menschen zu einem möglichst vollkommenen religiös-sittlichen Leben anleiten. Der «*Belehrungsteil*», der noch bis in die Neunzehnhundertfünfzigerjahre beibehalten wurde, kennt «*zwei Standespflichten*»: Gehorsam (der gottgefällig sein soll und «*hurtig und schnell*», «*willig und gern*» zu erfolgen hat) und Studium,

214 Vgl. in der *Ratio studiorum* die 2. Regel für die externen Schüler. Duhr, *Übung der Vollkommenheit*, 270.

215 2. Regel für die externen Schüler. Duhr, *Übung der Vollkommenheit*, 270.

216 1. Auflage: Einsiedeln 1896, 4. Auflage: Schwyz 1931. Das Gebetbuch (576 Seiten!), das damals mit einem Schuber verkauft wurde, kam in zwei Ausgaben auf den Markt: mit und ohne Goldschnitt. Bei der einfachen Ausführung fehlt im Titel «*Maria-Hilf!*» Dafür informiert das Titelblatt über die Autoren: «*Unter Mitwirkung mehrerer geistlicher Professoren des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz herausgegeben von Viktor Jäggi Präfekt.*» Die Ausgabe mit dem Obertitel «*Maria-Hilf!*» war für das Kollegium Maria-Hilf bestimmt, die andere wurde über den Buchhandel vertrieben. Jäggi war am Kollegium 1902-1916 Professor für Latein und Religionslehre sowie 1903-1912 «*Präfekt im Pensionat der Gymnasialabteilung, I. Abteilung*», anschließend bis 1916 Bibliothekar.

217 Die Sodalität ist lange Zeit die einzige Institution in dem ansonsten streng hierarchisch gegliederten Kollegium, die - als Übung für das spätere Leben - nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert ist. Der Vorstand wird jährlich von den Mitgliedern (den Schülern) gewählt. *Führer im Wandel und Gebete für studierende Jünglinge des Kollegiums «Maria-Hilf». Ratschläge zur Heiligung der Jugendjahre*, Einsiedeln 1904, 509. Schröteler, *Die Erziehung*, 290.

dem man sich mit Fleiß und Gründlichkeit widmen soll.²¹⁸ Im Mittelpunkt der Belehrungen steht neben dem Glauben die «*Sittenreinheit*», die einseitig auf Keuschheit fokussiert wird. Unkeuschheit gilt als schwere Sünde und als «*größter Feind der Jugend*». Sie führe zu physischer und geistiger Zerrüttung und beraube den jungen Menschen letztlich seines Glaubens und seiner sittlichen Tugend.²¹⁹

Den Anstand, den die Internatsschulen von ihren Schülern fordern, definiert Florentini mit Bernhard Galura als «*christliche Wohlgezogenheit*».²²⁰ Mit dem wenig gebräuchlichen Ausdruck greift Florentini das Motto der Statuten auf: Alles geschehe wohlanständig (honeste). Die Schrift, die Galura besonders Schulen und Erziehungshäusern empfiehlt, enthält die Regeln der Höflichkeit und des Anstands, die der Christ jedem Menschen aus Nächstenliebe schuldig ist. Die «*christliche Wohlgezogenheit*» oder «*christliche Höflichkeit*» besteht «*in einem aufrichtigen Wohlwollen, welches aus Gottesfurcht, Liebe, Demut und Bescheidenheit kommt; die christliche Höflichkeit ist eine tägliche Übung der Liebe und Demuth; sie ist die auf das tägliche Leben angewandte Religion*». Ihre Verpflichtung ergibt sich aus der Pflicht, «*unserm Mitmenschen Liebe und Achtung zu erweisen, es mit ihm von Herzen redlich zu meinen, und alles sorgfältig zu unterlassen, was ihn beleidigen, beschämen, betrüben oder beschädigen würde.*»²²¹ In allen Situationen des täglichen Lebens soll der wohlgezogene Mensch «*die Reinheit seines Innern auch durch sein äußerliches Benehmen gegen Gott und die Menschen an den Tag legen*».²²²

218 *Führer im Wandel*, 28-32. Das Gebetbuch der Schüler wurde später durch ein neues ersetzt. Im 94. Jahresbericht von 1949/50 heißt es: «*Leider war unser altgewohntes Gebetbuch für Maria-Hilf schon seit langen vergriffen und forderte gebieterisch eine Neuauflage. Dabei war es geboten, Teile des Churer Diözesangebetsbuches «Cantate» mitzubeneutzen, das (...) aber doch nicht ganz den besonderen Anforderungen unseres Hauses entsprach (...). Wir übernahmen aus dem alten Gebetbuch den Bekehrungsteil und fügten altgewohnte Hausandachten und mehrere Lieder bei.*» (87 f.)

219 *Führer im Wandel*, 14 ff., 20. Das extrem sexualfeindliche Religionsverständnis ist in der Theologie der Zeit begründet. Johannes Gründel, *Die eindimensionale Wertung der menschlichen Sexualität. Zur Geschichte der christlich-abendländischen Sexualmoral*. In Franz Böckle (Hg.), *Menschliche Sexualität und kirchliche Sexualmoral*, Düsseldorf 1977, bes. 93 ff. Zum Umgang mit Sexualität in den Jesuitenkollegien Schröteler, *Die Erziehung*, 329 ff.

220 Bernhard Galura, *Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit. Ein Beytrag zur allgemeinen Volksbildung*, Wien 1823. Florentini hatte dieses Buch in seiner Badener Handbibliothek.

221 Galura, *Lehrbuch*, VI, 29 f.

222 Galura, *Lehrbuch*, 33. Zum Gebot der «*Achtung für andere*» auch Handbüchlein, 57.

Die Jesuiten hatten einen besonderen Begriff zur Bezeichnung der von den Schülern geforderten Tugend: die «*modestia*». Wir finden den Begriff noch bei Haid.²²³ Florentini gebraucht ihn nicht mehr. Er spricht stattdessen von christlicher Wohlgezogenheit. «*Modestia*» oder «*Modestie*» umfasst fünf Grundhaltungen: Mäßigung, Bescheidenheit, Selbstbeherrschung (Zucht), Sittsamkeit (Schamhaftigkeit) und Gehorsam (Fügsamkeit). Diese Haltungen repräsentierten die asketische Lebensweise, die die Jesuitenschulen von ihren Schülern erwarteten.²²⁴ Die *Modestia* hat ähnlich wie das Stillschweigen eine innere und eine äußere Seite. Als gesittetes und anständiges Betragen der Schüler und ihrer guten Umgangsformen soll es deren innere Haltung ebenso widerspiegeln wie die gute Ordnung, die im Kollegium herrscht. Während die «*Modestie*» (ähnlich wie die Eingezogenheit) das zurückgezogene Leben betont, erscheint die Tugend der «*Wohlgezogenheit*», die gegenseitiges Wohlwollen und soziale Pflichten betont, stärker auf Kommunikation und Mitmenschlichkeit ausgerichtet, also weltzugewandter.

Dass alles mit Maß und geordnet geschehen soll, gilt auch für die Rekreationen. Zwar werden in den Erholungen «*fröhliche Unterhaltungen mit körperlichen Bewegungen*» gerne gesehen und sogar «*empfohlen*», ausgelassene Spiele und Raufereien sind aber streng verboten. (§ 17) Sie können unkontrollierte (ungeordnete) Leidenschaften und Neigungen hervorrufen und gefährden dadurch die Sittenreinheit.²²⁵ Körperliche Übungen (Gymnastik und Turnen) dürfen die Schüler deshalb nur maßvoll und unter Aufsicht betreiben.²²⁶ Florentini schreibt: «*Es darf (...) nirgends die nötige Aufsicht fehlen, und es soll die Erziehung das Maß bestimmen (...) und der leidenschaftlichen Hitze zuvorkommen, die noch mehr verdirbt als die Unerfahrenheit. Vor allem ist darauf zu achten, dass die Gymnastik «nicht zur Rohheit, Schamlosigkeit und Empörung gegen jede bestehende Ordnung Veranlassung» gibt.*²²⁷

Das Kollegium kann seinen Erziehungsauftrag erfüllen, wenn es sich und seine Ordnung streng von der Außenwelt abschirmt. Die dazu nötigen Regeln und Verbote betreffen vor allem die internen Schüler, die vor den

223 Haid, *Der Societät*, Bd. 1, 143 und 263.

224 Schröteler, *Die Erziehung*, 335 ff.

225 Schröteler, *Die Erziehung*, 328, 330.

226 Auch Schröteler, *Die Erziehung*, 238.

227 *Handbüchlein*, 21 f.

Versuchungen und «*Verführungen*» der Außenwelt, vor allem vor schlechten Gesellschaften, schützen sollen. So ist die Besuchsregelung äußerst restriktiv. Nur Eltern und nahe Verwandte dürfen die Schüler kurz besuchen.²²⁸ Ausgang wird Schülern nur in dringenden Fällen gewährt. Streng wird auf die Trennung der Internen von den Externen geachtet, ebenfalls um Einflüsse von außen möglichst zu unterbinden (§ 21.1).²²⁹ Es werden die Post kontrolliert und die Privatlektüre überwacht. Kontakte zu den Bediensteten werden ebenso wenig geduldet wie das Absondern des Einzelnen von der Gruppe (§§ 17 und 22).²³⁰ Tanzen und Maskengehen im Dorf sind untersagt, ebenso Geld- und Glücksspiele, auch das Rauchen und der Wirtschaftsbesuch ohne Aufsicht.²³¹

Die Erziehung in «*Erziehungshäusern*»²³² wie dem Kollegium Maria-Hilf war auch damals nicht unumstritten. Mit drei Einwänden hat Florentini sich kurz auseinandergesetzt. Der Kritik, die Erziehung sei zu streng, hält er entgegen, dass eine Erziehung, die die Zucht nicht oder zu wenig ernst nimmt, «*widernatürlich, unchristlich und verderblich*» sei.²³³ Die straffe Zucht und Ordnung im Kollegium, das Stillschweigen, vor allem der Umfang religiöser Pflichten und die Absonderung von der Welt, erinnern an asketische Lebensformen im Kloster. Florentini sieht darin keinen Einwand. «*Diese Erziehung [in Kollegien] ist nicht zu klösterlich, es sei denn, dass man darunter Angewöhnung an Gebet, an Ordnung und Tätigkeit und Selbstverleugnung versteht; darin wird sie aber wohl kein Vernünftiger tadeln können.*»²³⁴ Den Vorwurf, dass die Kollegien junge Menschen moralisch verbiegen und zu «*Heuchlern*» machen, wiegelt Florentini ab.

228 Eine Besuchsregelung findet sich erstmals im Jahresbericht von 1885/86.

229 Das «*Trennungsprinzip*» übernimmt Florentini von den Jesuiten, die ihren Ordensnachwuchs von den Externen (den Nicht-Scholastikern) abschirmen wollten. Schröteler, *Die Erziehung*, 21, 221 ff., 289.

230 Eine Privatsphäre für die Schüler ist in den Statuten nicht vorgesehen. Absonderungen und Heimlichkeiten gelten immer als verdächtig. Schröteler, *Die Erziehung*, 168.

231 Schröteler, *Die Erziehung*, 220 f. 351 ff.

232 Gelegentlich benutzt auch Florentini diesen Ausdruck. *Leben der Heiligen*, Bd. 2, 469 - Steimer, *Das Kollegium*, 110.

233 *Leben der Heiligen*, Bd. 1, 368 («*Unterricht über weichliche und verweltlichte Erziehung*») - Steimer, *Das Kollegium*, 108.

234 *Leben der Heiligen*, Bd. 2, 470 («*Unterricht von der Erziehung der Jugend durch Klöster und Kongregationen*») - Steimer, *Das Kollegium*, 165. Unter «*Selbstverleugnung*» verstand man - unter Bezug auf Galater 5, 24 - die Beherrschung der Leidenschaften und ungeordneten Neigungen. Florentini nennt sie den «*edelsten und höchsten Akt des Geistes*». *Handbüchlein*, 56.

Diesen «*Übelstand*» würden die Kollegien «*mit allen, auch weltlichen Erziehungsanstalten, die Ordnung anstreben*», teilen.²³⁵

5. Die Statuten von 1860 und 1872. Text und Anmerkungen

Die schriftliche Fassung der Statuten geht wie gesagt auf das Direktorium (so die anfängliche Bezeichnung des Rektorats) zurück. Der erste Rektor in Schwyz und Leiter des Direktoriums ist Johann B. Brühwiler. Brühwiler ist für Schwyz ein Glücksfall. «*An ihm hat P. Theodosius den rechten Mann gefunden*», heißt es anlässlich des 25. Kollegiumjubiläums.²³⁶ Da er bei den Jesuiten in Freiburg (zuletzt unter Rektor B. Drach) das Gymnasium beendet und dort Philosophie und Theologie studiert hat, ist ihm die Erziehungsmethode der Jesuiten vertraut. 1837-1856 ist er als Lehrer am Katholischen Gymnasium in St. Gallen, mit dem ein kleines Pensionat verbunden war, tätig, ab 1845 auch als Rektor.²³⁷ Als das Gymnasium in St. Gallen im Jahre 1856 geschlossen wird, übernimmt er Mitte Dezember das Rektorat in Schwyz, das zuvor von Oktober bis Dezember von Florentini geleitet wurde. Brühwiler tritt 1864 von seinem Amt zurück. Florentini hat seinen Weggang sehr bedauert.²³⁸

5.1. Zu Textgeschichte und Textpräsentation der Statuten

Die wahrscheinlich von Brühwiler verfassten Statuten überzeugen durch klaren Aufbau und präzise Sprache. Sie entsprechen der Norm, die nach Dupanloup ein gutes Reglement haben sollte. Für ihn steht die Regel im Erziehungshaus über allem. «*Alle sind der Regel unterworfen und vermögen nichts außer durch sie. (...) Der Superior [Rektor] ist nichts weiter als der Mann der Regel.*» Nur wenn die Regel als unumstrittene Norm angesehen wird, ist der Willkür, dem Egoismus und der Unbeständigkeit ein Riegel vorgeschoben. Ihre Wichtigkeit soll sich in der äußeren Form der

235 *Leben der Heiligen*, Bd. 2, 470.

236 25. Jahresbericht der Lehranstalt im Kollegium Maria-Hilf Schwyz, Schwyz 1881, 56.

237 Der Sailer-Schüler und spätere Bischof von St. Gallen, Johann Peter Mirer, hat als Rektor den Geist der Schule maßgeblich geprägt, nicht zuletzt durch die «*Statuten der Gymnasialanstalt*» von 1822. Die Statuten enthalten eine detaillierte Strafordnung, an der sich Schwyz möglicherweise orientierte. (Archiv der Katholischen Administration St. Gallen K.IV.3.59) Felici Maissen, *Johann Peter Mirer als Rektor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen 1820-1829*, in: *St. Galler Kultur und Geschichte*, Heft 2, hg. vom Staats- und vom Stiftsarchiv St. Gallen 1971, 19-44.

238 Zu Leben und Wirken von Johann B. Brühwiler J.J. Simonet, *Die Leiter des Kollegiums Maria-Hilf*. 3. Rektor Joh. B. Brühwiler, in: *Grüße aus Maria-Hilf*, V (1916), 14-18 (Dort weitere Literatur).

Reglemente widerspiegeln. «*Gut abgefasste Reglemente bilden das wesentliche Fundament des ganzen Erziehungshauses, die Basis von allem; und sie müssen (...) gut geschrieben, wo möglich sogar gedruckt sein, damit sie fixiert, bleibend, von allen umso besser erkannt und treulich beobachtet werden.*»²³⁹

Von der Disziplinarordnung von 1860 existieren zwei undatierte Abschriften.²⁴⁰ Sie stammen aus der Zeit des Rektorats von Josef Betschart (1868-1876). Betschart ist ein Mann der ersten Stunde. Er ist von Anfang an als Lehrer und «*Präfekt für die Pensionisten*» im Kollegium tätig und dürfte den Geist des Kollegiums von Grund auf verinnerlicht haben. Die beiden Abschriften werden unter dem Titel «*Statuten für das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz*» vermutlich 1872 angefertigt. Ihre Datierung lässt sich aus der Erhöhung des Schulgeldes für die Externen erschließen. Die Statuten von 1872 erhalten ebenfalls die bischöfliche Genehmigung.²⁴¹ Betschart hält an der Formulierung fest, dass «*die Statuten ihrem Hauptinhalte nach von dem sel[jigen] Hochw[ürdigen] P. Theodosius selbst (...) gegeben (...) worden sind*» (Statuten, § 1).²⁴² Die Statuten von 1872 enthalten eine größere Änderung. Der Umfang der religiösen Übungen wird erweitert. Die Mai- und Aloisiusandachten kommen hinzu (§ 3), ferner die tägliche Anbetung in der Kirche (§ 18) sowie das Rosenkranzgebet samstags vor dem Nachtessen (§ 3).

Die Änderungen der Disziplinarordnung hat man damals in die Statuten von 1860 einfach hineingeschrieben. Deshalb ist es ohne Schwierigkeiten möglich, hier beide Ordnungen zu präsentieren. (Kap. 5.2) Die Textabweichungen werden durch entsprechende Siglen im Text kenntlich gemacht. Vor allem die Statuten von 1860 müssen sehr lange im Gebrauch gewesen sein. Ihre Seiten sind stark abgerieben und existieren zum Teil nur noch als lose Blätter.

239 Dupanloup, *Erziehung*, Bd. 3, 46, 49.

240 Die Bezeichnung der Statuten als «Disziplinarordnung» übernahm Florentini wohl von der katholischen Kantonsschule Chur (1804-1850), die ein kleines Pensionat (Konvikt) für Interne hatte. Die Churer Konviktordnungen von 1837 und 1842 hießen «*Disziplinar-Ordnung für die katholische Kantonsschule in Chur*». Bischöfliches Archiv Chur (= BAC), Mappe 90 A.

241 Zur bischöflichen Genehmigung der Statuten von 1872 siehe *Statuten*, am Ende nach § 24.

242 Zu Leben und Wirken von Joseph Betschart J.J. Simonet, *Die Leiter des Kollegiums Maria-Hilf. 5. Rektor Joseph Betschart*, in: *Grüße aus Maria-Hilf* 5 (1916), 97-99.

Die Tagesordnung wird gemäß den Jahresberichten des Kollegiums erst im Schuljahr 1894/95 geändert. Rektor Philipp A. Vieli (1884-1895) verlängert den morgendlichen Unterricht um eine Stunde und ändert entsprechend die Ordnung am Nachmittag und Abend. Die neuen Zeiten werden mit Bleistift in die alten Statuten von 1860 und 1872 eingefügt.²⁴³ Die Statuten von 1860 und von 1872 werden also zumindest noch in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts benutzt.

Im Schuljahr 1895/96, dem ersten Jahr des Rektors Alois Huber (1895-1932), sind die Rekreationszeiten leicht geändert worden. Diese Änderung ist in den vorliegenden Disziplinarordnungen nicht berücksichtigt. Davon abgesehen dokumentieren die Statuten von 1860 und 1872 das tägliche Leben im Schwyzer Kollegium zumindest bis 1913. Denn nach 1895/96 wurde die Tagesordnung (abgesehen von der Verlegung der hl. Messe) bis 1913 offensichtlich nicht mehr verändert.

Die beiden Abschriften von 1872 werden als Abschrift A (=A) und als Abschrift B (=B) ediert. Die Abschriften sind textidentisch. Gleichwohl existieren Unterschiede. Sie betreffen die späteren Nachträge. In die Abschrift A sind nur die Zeiten der neuen Nachmittagsordnung von 1894/95 eingetragen worden. Die handschriftlichen Randbemerkungen der Abschrift B führen zudem auch Regeln auf, die erst nach 1895 eingeführt worden sind.

Die Randbemerkungen der Abschrift B dürften von Rektor Huber stammen. Die Notizen betreffen zum einen die neue Vormittags- und Nachmittagsordnung von 1894/95, ferner die Verlegung der hl. Messe nach dem Frühstück, die Verlegung der Exerzitien, die Vereinfachung der Kleiderordnung und der Grußpflichten bei den Spaziergängen sowie die Streichung des Nachmittagsstudiums am Sonntag sowie einen Hinweis auf das Gebetbuch der Schüler. Sie sind in einem eigenen Kapitel zusammengestellt. (Kap. 5.3) Zum Teil lassen sich Hubers Bemerkungen zeitlich zuordnen. Die Kleiderordnung wird 1900 vereinfacht, die hl. Messe erst 1911 verlegt. Ab 1912/13 beginnt die morgendliche Messe eine Viertelstunde später um 7.00 Uhr. Diese Uhrzeit findet sich auch in der Abschrift B (Kap. 5.3, zu § 10). Die Statuten von 1860 und 1872 dürften somit die Hausordnung zumindest bis 1913 repräsentieren. An den Statuten von 1860 haben sich übrigens die Stanser Kapuziner bei der Ausarbeitung

243 Zu den neuen Zeiten von 1894/95 siehe die Tabelle zu den Tagesordnungen. (Kap. 5.4)

ihrer «Statuten der Lehr- und Erziehungsanstalt der VV. Capuciner am Kollegium in Stans» von 1877 orientiert.²⁴⁴

5.2. Die «Statuten für das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz»

Allgemeine Regeln²⁴⁵

§.1. Omnia autem honeste et secundum ordinem fiant. (I. Cor. 14.40)
Alles aber geschehe wohlanständig und mit Ordnung. I. Cor. 14.40

Ohne Ordnung kann keine Familie, viel weniger eine Erziehungsanstalt bestehen und gedeihen. Diese notwendige Ordnung festzusetzen, ist der Zweck gegenwärtiger Statuten, die ihrem Hauptinhalte nach vom Hochw. P. Theodosius [sel.] selbst, in ihrer gegenwärtigen Fassung vom Directorium gegeben und von dem Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat gutgeheißen worden sind.

§.2. Laut § 2 des Lehrplanes und Prospektus der Anstalt ist ihre wesentliche Grundlage Glaube und Leben der katholischen Kirche, und ihr Zweck der, den katholischen Jünglingen eine auf Religion, Sittlichkeit und gründliche Wissenschaft beruhende Bildung und Erziehung zu geben, die sie einerseits in den Stand setzt, sich jedem Berufe zu widmen, anderseits an ein den Lehren und Forderungen der katholischen Kirche entsprechendes Leben gewöhnt.

§.3. Um den religiösen, katholischen Geist zu pflegen, besuchen alle Schüler täglich die heil. Messe, [an Samstagen vor dem Nachessen den Rosenkranz,] an Sonn- und Feiertagen Predigt, Amt sowie den Nachmittagsgottesdienst in der Kollegiumskirche und andere von den Obnern vorgeschriebene öffentliche Andachten [(Mai- u. Aloisiusandacht)] und empfangen in der Regel monatlich ein Mal die hl. Sakramente, alles in der von den Obnern festgesetzten Zeit und Ordnung. Diejenigen, welche im Geiste wahrer Frömmigkeit *und nach dem Rate ihres Beichtvaters* die hl. Sakramente öfters empfangen wollen, finden dazu stets bereitwillige Gelegenheit. [Zum Schluss des I. Semesters werden während der Karwoche die hl. Exerziten jährlich abgehalten.]

244 Staatsarchiv Nidwalden (= StANW): P 27-1. Die Fußnoten zu den Statuten (§§ 17 und 22) weisen auf besonders markante Formulierungsanschlüsse hin. Florentini galt damals als «Vordenker für die Bildungsinitiativen der Kapuziner», vgl. Karin Schleifer-Stöckli, *Die Bedeutung des Kollegiums St. Fidelis für Bildung und Kultur*, in: *Kapuziner in Nidwalden 1587-2004*, Stans 2004, 276.

245 Benutzte Siglen: [...] Zusatz in den beiden Abschriften A und B. *...* in A und B durchgestrichen oder nicht mehr erwähnt.

§.4. Bei jedem öffentlichen Gottesdienste zieht man in verschiedenen Abteilungen paarweise unter strengstem Stillschweigen in die Kirche und zurück. Jeder trägt sein Gebetbuch in der Hand, nimmt seinen bestimmten Platz ein, eingedenk des Wortes Christi: «Mein Haus ist ein Bethaus». Math. 21.13.

§.5. In den Gängen und auf den Stiegen des Kollegiums dürfen sich die Zöglinge nie unnötigerweise aufhalten, noch weniger spazieren oder spielen. Dasselbst ist auch *jedes laute Reden,*Rennen oder Springen zu jeder Zeit verboten. Ganze Abteilungen oder Klassen gehen durch die Gänge und Stiegen des Kollegiums immer geordnet.²⁴⁶ [Die mittleren Stiegen in beiden Flügeln werden von den Schülern nicht benutzt.]

§.6. Im Museum soll jeder während der gebotenen Studienzeit stets ruhig an dem ihm vom Herrn Präfekten angewiesenen Platze bleiben und sich mit seinen Schularbeiten beschäftigen.²⁴⁷

Keiner darf das Museum ohne besondere Erlaubnis verlassen (außer wenn er in den Unterricht gerufen wird). Keiner darf je, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Präfekten, einem anderen etwas wegnehmen oder das Pult öffnen.²⁴⁸

Hat Einer im Museum etwas Notwendiges mit einem Andern zu reden, so fragt er um Erlaubnis. Die Unterredung darf aber nur leise und kurz geschehen. Abschnitte von Papier und dergleichen dürfen nie auf den Boden oder durch das Fenster, sondern müssen in den dazu bestimmten Kasten geworfen werden. Man hüte sich, durch Tintenausschütten, Namensaufschreiben und dergleichen den Boden, die Wände oder Möbel zu verunreinigen oder gar durch Gewalttätigkeiten zu beschädigen. Dieses hat man sich nicht bloß im Museum zu merken, sondern auch in den Schulzimmern und überall. Beschädigungen würden den Schülern auf Rechnung geschrieben.²⁴⁹

246 Nur A: handschriftlicher Zusatz nach «immer»: «still und»

247 Damals übliche Bezeichnung für den Studiensaal. Das lateinische Wort leitet sich vom griechischen «*μουσαιον*» («*musaion*»): Ort der Musen ab.

248 Abschrift A und B: «niemandem» statt «einem anderen».

249 Handschriftliche Ergänzung in A nach «Schulzimmern»: «in Abtrittlocalen».

*Betreten auswärtige Herren das Museum, so erheben sich sofort alle Zöglinge von ihren Sitzen und halten sich ruhig und anständig.*²⁵⁰

§.7. Allen Schülern der Lehranstalt ist Wirtschaftsbesuch, Baden in Flüssen und Seen ohne Aufsicht und Tabakrauchen strengstens untersagt.²⁵¹

§.8. Alle Schüler haben an Sonn- und Festtagen, gemeinsamen größeren Spaziergängen und bei feierlichen Anlässen die vorgeschriebene Uniform zu tragen.²⁵² Diese besteht in schwarzem Rock (von anständiger Länge mit schwarzen Knöpfen von Horn), hellblauen Beinkleidern, hellblauer Mütze mit weißem und rotem Rande. Eine andere Kopfbedeckung als die vorgeschriebene Uniformkappe darf nicht getragen werden. Bei den Studierenden der Philosophie wird schwarze Kleidung und (grüne) Kappe gewünscht.

§.9. Bezüglich der Vereine unter den Studenten gelten an der Anstalt folgende Bestimmungen:

- a. Leben und Wirksamkeit des Vereins dürfen dem Geiste des Kollegiums nicht entgegen sein.
- b. Verzeichnisse der Mitglieder, Statuten, Bestimmungen über Zeit und Ort der Versammlungen sind dem Direktorium oder dessen Repräsentanten [dem Präfekten der betreffenden Abteilung] einzureichen.²⁵³
- c. Protokolle, Archive, Berichte über Verbindungen nach außen etc. etc. müssen jederzeit zur Einsicht offen sein. Jedes öffentliche Tragen eines äußeren Abzeichens ist verboten.²⁵⁴

B.²⁵⁵

Besondere Regeln für die Pensionisten²⁵⁶

250 Nur in B gestrichen.

251 Handschriftliche Ergänzung in B: «nach Wirtshausbesuch»: «ohne Erlaubnis» - «Tabak» gestrichen, neu «Rauchen».

252 Handschriftlicher Vermerk in A: «Dazu gehört ein schwarzer Rock und keine sogenannte Jakke. - Das steht jedes Jahr im Cataloge geschrieben, und ich selbst habe auch mehrmals darauf aufmerksam gemacht.»

253 Handschriftliche Korrektur in B: Rektor statt Directorium.

254 In B ist der letzte Satz mit Bleistift eingeklammert.

255 Der Gliederungspunkt «A» fehlt in den Statuten. Er wäre vor § 3 einzufügen.

256 In A «Pensionisten» eingeklammert und durch «Interne» ersetzt. Die Bezeichnung «Interne» für die Schüler, die im Kollegium auch Kost und Logis beziehen, hat sich in Schwyz also erst nach 1870 eingebürgert.

Das Pensionat ist nicht ein bloßes Kosthaus, sondern im speziellen Sinn des Wortes eine höhere Erziehungsanstalt, worin nach dem Willen der Stifter und der Eltern die Jünglinge in wahrer Frömmigkeit und christlicher Wohlgezogenheit herangebildet werden sollen.²⁵⁷ Daher nebst den obigen für alle Schüler verbindlichen Bestimmungen die Pensionisten²⁵⁸ insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten haben:

I. Tagesordnung

a. An gewöhnlichen Schultagen

§.10. Vormittags

Des Morgens um 5 Uhr [während des Sommers je eine halbe Stunde früher]²⁵⁹ werden die Zöglinge geweckt. Alle stehen sofort auf, bekleiden, waschen und kämmen sich. 15 Minuten nach 5 Uhr wird das erste Zeichen mit der kleinen Glocke gegeben; 20 Minuten nach 5 Uhr das zweite Zeichen, bei welchem sich alle in der Hauskapelle (Museum) an ihren bestimmten Plätzen befinden sollen, wo sogleich das Morgengebet beginnt.

Beim Gebete knien alle andächtig mit gefalteten Händen.²⁶⁰ Nach dem Gebete Studium bis 7 Uhr, wo das Zeichen zum Frühstück gegeben wird und alle sofort ihre Bücher ins Pult legen.

Ungefähr $\frac{1}{4}$ nach 7 Uhr wird das Zeichen zur hl. Messe gegeben, nachher Studium bis zur Schule.

§.11. Um 8 Uhr Zeichen zum Unterrichts; alle Zöglinge jedoch warten ruhig, bis der betreffende Professor sie ruft, woraufhin sie ihm geordnet in das betreffende Klassenzimmer folgen.²⁶¹ Nach dem Unterrichte *verlassen zuerst die Externen, dann die Internen das Schulzimmer und)* kehren [alle] geordnet ins Museum zurück. Sollte eine Klasse keinen Unterricht haben, so bleiben die Schüler ruhig im Museum und studieren.

Um 11 Uhr Mittagessen. Während des Essens wird vorgelesen.

257 Zu «christlichen Wohlgezogenheit» Kap. 4.4.

258 In A: «Pensionisten» durchgestrichen und durch «Interne» ersetzt.

259 In A und B Text zunächst aufgenommen, dann wieder gestrichen. In den Achtzehnhundert-siebzigern Jahren hat man also die Regel, im Sommer bereits um 4.30 Uhr aufzustehen, aufzugeben.

260 In A statt «knien» «stehen». In B ist der ganze Satz gestrichen.

261 In den Statuten von 1860 handschriftlich korrigiert: statt «betreffende Professor» «Präfekt», statt «ihm geordnet» «anständig und ruhig» und statt «folgen» «sich befinden».

§.12. Nachmittag

Nach Tisch Erholung bis 5 Minuten vor 1 Uhr; um 1 Uhr Unterricht. Um 3 Uhr wird der Kaffee genommen, nachher Studium bis 6½ Uhr. Um 3½ Uhr beginnt der Unterricht in den neueren Sprachen und Musik.

6½ Uhr Nachtessen, dann bis 7½ Erholung, von 7½ -8½ Uhr Studium, sodann das Nachtgebet in der Hauskapelle. Nach dem Nachtgebet begibt man sich in die Schlafsäle, jeder sobald als möglich in seine Zelle, wo er die Türe zumacht und sich sittsam *und andächtig* zur Ruhe legt.²⁶²

b. An Dienstag und Donnerstag

§.13. Am Dienstag und Donnerstag Nachmittag wird die Zeit nach Ermessen der Herren Präfekten zu Spaziergängen benützt werden, und zwar am Dienstag bis 2 Uhr, an Donnerstagen bis 3 Uhr; danach ist Studium und Tagesordnung wie an den gewöhnlichen Schultagen.

c. An Sonn- und Feiertagen

§.14. Des Morgens wird eine Stunde später geweckt als an den Schultagen. Um 8½ Uhr ist feierlicher Gottesdienst, nachher Studium oder Gesangunterricht bis zum Mittagessen. Nachmittag ist Erholung bis ½ 2 Uhr, dann Studium oder Unterricht bis ½ 3 Uhr; 2½ Uhr nachmittäglicher Gottesdienst.²⁶³ Nach dem Kaffee Erholung bis 4½ Uhr, sodann Studium und Tagesordnung wie an Schultagen.

II. Besondere Verhaltensregeln

§.15. Das Stillschweigen in der Kirche, Kapelle, im Schlafsaale sowie auf dem Wege dahin und zurück muss stets vollkommen herrschen*, so dass ohne besondere Erlaubnis auch nicht ein leises Wort gesprochen werden darf*. Das Stillschweigen muss immer und überall beobachtet werden, außer zur Erholungszeit, beim Kaffee des Morgens und Nachmittags und wenn sonst dispensiert wird.

§.16. In den Schlafzellen werden des Morgens bei dem zweiten Zeichen die Türen und das Gitter auf dem Gange geschlossen, und bleiben zu den ganzen Tag. Ohne Erlaubnis des Präfekten darf während des Tages niemand die Schlafzellen betreten.²⁶⁴

262 «Sittsam» heißt hier so viel wie: Die Hände liegen auf der Bettdecke.

263 In B «oder Unterricht» gestrichen.

264 A und B: die Schlafzelle

Ohne gehörige Bekleidung verlasse auch des Nachts keiner seine Schlafzelle.

d. Von der Erholungszeit

§.17. Während der dazu bestimmten Zeit soll ein Jeder sich von seinen Arbeiten erholen und für neue Arbeit sich kräftigen. Gemeinsame, fröhliche Unterhaltungen mit körperlichen Bewegungen werden empfohlen, und es sollen sich so viel als möglich Alle an denselben beteiligen, indem zu vertrauliche Partikularfreundschaft, Absondern in und außer dem Hause nicht geduldet würden.²⁶⁵ Dagegen sollen auch rohe, lärmende Ausgelassenheit, alle Rauferei unterbleiben. Alles Singen ungeziemender Lieder ist zu jeder Zeit verboten, während die im gemeinschaftlichen Gesangunterricht eingeübten Gesänge im Hofe und im Erholungssaale gerne gehört werden. In der Rekreatiionszeit darf nur hochdeutsch gesprochen werden. An Tagen, an welchen die Rekreation länger dauert, mögen, den Fall des Spaziergangs ausgenommen, jene Schüler die es wünschen, zum Studium im Museum jene Zeit verwenden, welche an gewöhnlichen Schultagen zum Studium bestimmt ist.

§.18. Im Einzelnen gelten für die Erholungszeit folgende Bestimmungen:

1. Nach dem Tischgebet ziehen zuerst die Realschüler *dann die Gymnasiasten* (paarweise, stillschweigend) an den bestimmten Ort der Erholung *wo erst auf das gegebene Zeichen die Reihe aufgelöst und das Silentium gebrochen werden darf*. [Mittags begeben sich die Schüler des Obergymnasiums und Abends die des Untergymnasiums noch vor der Erholung in die Kirche zur Adoration.]
2. Zur Nachtzeit und bei schlechter Witterung ist die Erholung in den betreffenden Rekreatiionssälen, bei Tag und bei guter Witterung in dem angewiesenen Hofraum.
3. Keiner darf ohne Erlaubnis den Ort der gemeinschaftlichen Erholung verlassen - oder die Umzäunung²⁶⁶ des Hofes überschreiten -, der Aufenthalt im Museum zur Rekreatiionszeit wird nur aus dringenden Gründen*und nur selten* gestattet. *Zur Erholungszeit werden nur die

²⁶⁵ Der Ausdruck «Partikularfreundschaft» (familiaritas particularis) verweist auf das klösterliche Leben. In den Klöstern hat man zu enge Privatfreundschaften zu unterbinden versucht. Sie widersprechen der «brüderlichen Gemeinschaft und Einheit». Rodriguez, *Übung der Vollkommenheit*, Bd. 1, 334 ff. - In den Stanser Statuten heißt es: «Privatfreundschaft und Absondern in und außer dem Hause wird gerügt und bestraft.» (§9, Abs. 7)

²⁶⁶ A und B: Einzäunung

dem Erholungsorte zunächst liegenden und bezeichneten S.V. Abtritte benutzt.*²⁶⁷

4. Wer an Spielgegenständen, Pflanzungen oder dem Holzhaus usw. etwas beschädigt, hat den Schaden gut zu machen.

5. Um Geld und Geldeswert darf nicht gespielt werden. Zu den Spielgegenständen ist Sorge zu tragen; dieselben müssen jedesmal auf das erste Zeichen nach der Erholung am bestimmten Orte verwahrt werden.

Hierauf ziehen die Schüler nach Weisung der H.H. Präfekten geordnet in die betreffenden Museen zurück.

e. Von den Spaziergängen

§.19.²⁶⁸ Zu Spaziergängen darf nach Ermessen der H.H. Präfekten die Erholungszeit besonders am Dienstag Nachmittag bis 2 Uhr, Donnerstag Nachmittag bis 3 Uhr verwendet werden. Schickt der Präfekt zwei oder mehrere Studenten als Führer voran, folgen denselben alle auf dem angewiesenen Wege. Keiner darf den gemeinschaftlichen Zug verlassen, ohne besondere Erlaubnis. Auf dem Wege darf nicht gesungen oder gelärmt werden. Begegnet man Leuten auf dem Wege, so zieht jeder anständig die Kappe ab. Die als Führer vorausgeschickten achten darauf, dass sie weder zu schnell noch zu langsam gehen, sondern dass der Zug immer vereinigt bleibt.

Jederzeit, besonders auf größeren Spaziergängen, wo man in Gasthöfe einkehrt, zeige ein Jeder, dass er guten Ton und Anstand kenne.

f. Von dem Krankenzimmer

§.20. Fühlt sich einer bedeutend unwohl, so hat er dem Präfekten davon Anzeige zu machen, der dann das Nötige anordnen wird [auch zur Kenntnisnahme an die betreffenden H.H. Professoren]. Ohne Erlaubnis des Präfekten darf keiner das Krankenzimmer [auf Besuch] betreten.

g. Von dem Verkehr nach Außen

§.21. 1. Die Internen haben mit den Externen keinerlei Verkehr. Es ist den Pensionisten verboten, den Externen Aufträge zu geben, Briefe oder anderes durch sie besorgen zu lassen.

2. Die Pensionisten dürfen ohne Erlaubnis der Präfekten keinerlei Besuche annehmen, vielweniger solche abstaten. Werden sie von Eltern, Vor-

²⁶⁷ S.V. = sit venia verbo; auf Deutsch: Wenn der Ausdruck erlaubt/gestattet sei. Es galt bis in die Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts als unschicklich, in Dokumenten wie diesen von Abtritten (Toiletten) zu sprechen. Die späteren Exemplare sprechen stattdessen einfach von «Abtrittlocalen».

²⁶⁸ Das Original von 1860 und die Abschrift A zählen irrtümlich mit § 18 weiter, Abschrift B aber mit § 19.

mündern, Geschwistern und nahen Verwandten besucht, so dürfen sie mit denselben nach eingeholter Erlaubnis ausgehen, in solchem Falle die Eltern etc. wo möglich [dieselben] zurückbegleiten werden. Außer diesen Fällen wird das Ausgehen einzelner Zöglinge ohne dringende Ursache nicht gestattet.

3. Briefe und Pakete erhalten und versenden die Zöglinge durch die Präfektur. Was versendet wird, ist unversiegelt dem Präfekten einzureichen. Das Sackgeld muss dem Präfekten zur Aufbewahrung übergeben werden. Dagegen ist von ihm und durch ihn alles Nötige gegen eine einzulagernde Provision zu beziehen. Die Zöglinge dürfen auch unter sich nichts kaufen oder vertauschen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Präfekten.

h. Verkehr mit den Dienstboten und Angestellten

§.22. Gegen die Dienstboten und Angestellten benehmen sich die Zöglinge in angemessenem und höflichem Ton; sie sollen sich erinnern, dass die Dienstboten nicht ihre Angestellten sind und dass ihnen somit nicht zusteht, den Dienern Befehle und Rügen zu geben.²⁶⁹ Dagegen ist Vertraulichkeit und aller unnötige Verkehr mit Dienstboten untersagt. Die Zöglinge dürfen ihnen keinerlei unmittelbare Aufträge geben, viel weniger die Zimmer und Schlafzellen derselben betreten, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Präfekten. Haben die Zöglinge aus dem Dorfe oder aus dem Kleiderzimmer etwas notwendig, so müssen die Aufträge zu einer bestimmten Zeit dem Präfekten schriftlich eingegeben werden.

C.

Besondere Regeln für die Externen

§.23. 1. Jeder Externe, wenn er nicht Bürger der Gemeinde Schwyz ist, hat ein Schulgeld von Fr. 25 [und wenn er ein Ausländer ist von Fr. 50] beim Eintritte zu bezahlen.²⁷⁰ *Ärmeren und braven Schülern kann es erlassen werden.* Alle Schüler haben zugleich den Beitrag von Fr. 5 für Licht und Heizung zu entrichten.²⁷¹

2. Kein Externer darf ein anderes als bewilligtes Kosthaus beziehen und im Laufe des Schuljahres darf er es ohne Anzeige bei dem Rektor und Präfekten und ohne Bewilligung nicht ändern. Das Ändern des Kosthauses wird ohne die höchst wichtigen Ursachen im Laufe des Semesters

269 In den Stanser Statuten heißt es: «Die Zöglinge sollen sich erinnern, dass es nicht ihnen zusteht, den Angestellten Befehle und Rügen zu geben.» (§ 19, Abs. 1)

270 In A: 50 Fr., 35 Fr. durchgestrichen und 100 Fr., 50 Fr. durchgestrichen.

271 Im Original mit Bleistift korrigiert: FR. 10. In A: Fr. 20, Fr. 10 durchgestrichen.

nicht erlaubt. Auch am Ende des Wintersemesters wird es nur bei durchaus stichhaltigen Gründen bewilligt.

3. Gegen die Kostleute soll Alles, was Anstand und Gesittung erfordert, beobachtet, dagegen nähere Verbindung und Familiaritäten vermieden werden.

4. Dass Rauchen, Wirtschaftsbesuch, Tanzen, Maskengehen, auch das Baden (außer der dafür bestimmten Zeit und Örtlichkeit unter Aufsicht) und derg. durchaus verboten seien nach §7 der allgemeinen Bestimmungen, ist von selbst klar.

5. Dagegen soll der Student ein freundliches, höfliches, ernstes, seinem Berufe angemessenes Benehmen gegen Alle sich aneignen, und insbesondere bei jedem öffentlichen Auftreten in und außer der Schule beobachten.

6. Alle Externen haben im Wintersemester von Abends 7 Uhr, im Sommer spätestens von Abends 9 Uhr an das Kosthaus nicht mehr zu verlassen. Kein Schüler darf einen Hausschlüssel zu seinem täglichen Gebrauche haben.

7. An Werktagen müssen alle externen Schüler um 7¼ Uhr im Museum versammelt sein, um von da paarweise in Andacht zur hl. Messe zu gehen. Nachher haben die Schüler sich ruhig und mit den erforderlichen Schulgegenständen bereit zu halten, um sogleich auf den Ruf des betreffenden Herrn Professor in die Klasse zu folgen.²⁷² - Nachmittags von 1-3 Uhr und 3½ -6½ Uhr ist Unterricht oder Museumsstudium. (Am Dienstag Nachmittag beginnt das Studium um 2 Uhr, am Donnerstag um 3½ Uhr.)

8. Es ist strengstens verboten, den Pensionisten, Briefe, Waren oder was immer für Gegenstände hinein oder heraus zu befördern oder Aufträge zu besorgen.

9. Auf dem Hin- und Hergange zum Kollegium insbesondere, sowie auch bei anderen Gelegenheiten dürfen nur die betriebenen Wege, keineswegs Wiesen, Gärten etc. hiezu benutzt werden.

[10. Zu den Rekreationen der Internen im Hofraume dürfen Externe nur in Folge ausdrücklicher Bewilligung des Herrn Präfekten auf besonderes Verlangen der Eltern kommen, wobei sie sich der bezüglichen Ordnung in allen Stücken genau zu unterziehen haben.]

Schlußbestimmungen

§.24

1. Mit Vollziehung obiger Statuten ist zunächst das Directorium d.h. Hochw. H.H. Rektor und Präfekten, dann aber auch soweit es nötig ist, in

272 In A: um auf das gegebene Zeichen in die Klasse zu folgen.

Schule, Studium und Rekreation das ganze löbliche Professorenkollegium beauftragt.

Dafür sollen sämtliche Zöglinge allen H. H. Professoren immer und überall als ihre Obern mit gebührender Achtung begegnen und ihre angemessenen Weisungen [wie z.B. auch bezüglich der Anstalts-Bibliothek]²⁷³ gelehrig und pünktlich befolgen.

2. Erhalten die Zöglinge vom Hochw. Hr. Rektor selbst einen Auftrag oder eine Erlaubnis, deren Erteilung nach den obigen Statuten in der Regel den H. Präfekten zusteht, so haben sie davon dem Letzteren sobald als möglich Anzeige zu machen. Findet sich der Herr Rektor im Falle, im Sinne und Geiste dieser Statuten unmittelbar einzelnen Zöglingen und ganzen Abteilungen was immer für Weisungen oder Vorschriften zu geben, so ist selbstverständlich denselben unbedingter Gehorsam zu leisten, *sowie hinwieder auch den Schülern der Rekurs von den Herren Präfekten und Professoren an den Herrn Rektor zu jeder Zeit offen steht.*

3. Das Direktorium behält sich vor, alles Ungeziemende und Unsittliche im Leben der Studenten, wenn es auch hier nicht genannt sein sollte, zu ahnden. Widersetzlichkeiten müßten angemessen bestraft, Unverbessertliche, Unruhestifter und solche, die Ärgernis geben, würden von der Anstalt weggewiesen werden.

Vorstehenden Statuten wird mit Vorbehalt des Rekurses vom Direktorium ans bischöfliche Ordinariat, und mit Vorbehalt etwaiger notwendiger Änderungen die bischöfliche Genehmigung erteilt.²⁷⁴

Chur, den 16. November 1860

Chur Auftrag des Hochw. Bischofs²⁷⁵

5.3. Die Anmerkungen zu den Statuten von Rektor Alois Huber

§3: Am Rand notiert: *Auf das Fest des hl. Martin alljährlich die hl. Exerzitionen abzuhalten.*²⁷⁶

§4: Am Rand notiert: *Das Gebetbuch «Maria Hilf. Führer im Wandel etc. Gebete für studierende Jünglinge» ist für alle Schüler des Kollegiums obligatorisch.*

273 In A Text zunächst aufgenommen, dann wieder gestrichen.

274 Auch in A.

275 Diese Zeile nur im Original von 1860.

276 Die Randbemerkungen des Rektors sind kursiv gedruckt.

§5: Im Text verbessert: immer geordnet *und stillschweigend*. Die mittleren Stiegen in *den beiden südlichen* Flügeln etc.

§8: Der ganze Paragraph wurde eingeklammert, mit Ausnahme: *hellblaue Mütze* mit weißem und roten Rande. Dazu am Rand notiert: *Alle Schüler tragen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Kollegium eine hellblaue* (zu ergänzen: Mütze mit weißem und roten Bande).

§10: Am Rand notiert: *Alle Schüler haben sich genau folgender Tagesordnung zu unterziehen:*

a) an gewöhnlichen Schultagen: Aufstehen im Sommer um 5 Uhr, im Winter 5.25. 15 Minuten nachher wird das erste Zeichen mit der kleinen Glocke gegeben, - 20 Minuten nach 5 Uhr das zweite Zeichen, bei welchem etc. Nach dem Gebete ist Studium bis 7 Uhr (im Winter 7.05), wo das Zeichen zur hl. Messe gegeben wird. Nach der hl. Messe ist Frühstück - und weiter Studium bis zur Schule.

§11: Die Regel wurde teils im Text, teils am Rand korrigiert.

Um 8 Uhr (im Winter 810 Min) Zeichen zum Unterricht von 8-11 für alle Klassen. Um 950 bis 105 ist eine Schulpause, während deren? alle Schüler sich ins Freie auf den? Spielplätzen begeben sollen. Um 11 - 113/4 ist Unterricht oder Studium im Museum.

§12: Teils im Text, teils am Rand korrigiert.

Nach Tisch Erholung bis 5 Minuten nach 1½ Uhr; um 1½ Uhr Studium oder Unterricht bis 4 Uhr. Um 4 Uhr wird der Kaffee genommen; nachher Re-creation bis 5 Uhr. Von 5-7 Uhr Studium oder Unterricht in den modernen Sprachen oder Musik.

*7 Uhr Nachtessen, dann bis 8 Erholung; von 8 - 8½ Uhr Studium, sodann das Nachtgebet. Nach dem Nachtgebet begibt man sich geradewegs in die Schlafsäle zu seiner Zelle, wo er die Türe zumacht und sich sittsam zur Ruhe legt. Dazu am Rande notiert und wieder durchgestrichen: *wo stets vollkommene Ruhe und Stillschweigen herrschen soll.**

§14: Teils im Text, teils am Rande korrigiert: *Um 6 Uhr Aufstehen (im Winter um 6½). Um 8½ Uhr resp. 8¾ ist feierlicher Gottesdienst, nachher Studium, oder Akademie oder Gesangunterricht etc.*

§15: Die Regel über das Stillschweigen wurde im Text präzisiert: Das Stillschweigen muss auch sonst immer und überall sorgfältig beachtet werden, *in den Gängen und auf den Treppen, auf dem Wege zum Unterricht und zurück, auf dem Wege ins Freie und zurück, beim Eintritt in die Schlafsäle (...).*

§16: Der erste Satz wurde wie folgt vereinfacht: *Die Schlafsäle bleiben den ganzen Tag geschlossen.*

Ergänzung zum zweiten Satz: *schließlich und noch viel weniger die Schlafzelle eines anderen betreten.*

§18: Absatz 1: Die Regel, die bei Tisch die strenge Trennung von Real- und Gymnasiasten vorsieht, wurde fallen gelassen: Kommentar am Rande: *Gilt nicht mehr, weil genug getrennt.* Kommentar: Die Realschüler haben mittlerweile einen eigenen Speisesaal und einen eigenen Spielplatz.

§19: Der erste Satz wurde nach «Donnerstagnachmittag bis 4 Uhr» wie folgt ergänzt:

und an Sonn- und Feiertagen nach dem Kaffee

Zudem wurde die Grußordnung geändert. Die Regel, dass alle Leute durch Ziehen der Kappe begrüßt werden, wird gestrichen. Stattdessen heißt es:

Geistliche Herren und Ordensgeistliche werden höflich begrüßt, ebenso Herren, die zuerst grüßen.

§20: Der zweite Satz im Text korrigiert: *Ohne schriftliche Erlaubnis darf keiner in das Krankenzimmer gehen oder dort Besuch machen.*

§21: Ergänzung zu Absatz 2: *Der Schüler darf nicht verführt werden.*

§21: Ergänzung zu Absatz 3: *Größte Sparsamkeit wird dringend empfohlen.*

5.4. Anmerkungen zur Organisation und Infrastruktur im Kollegium

Das Kollegium war nach dem Vorbild der Jesuitenkollegien in *Abteilungen* eingeteilt, die jeweils von einem Präfekten geleitet wurden. Anfangs gab es zwei Abteilungen, je eine für die Internen und die Externen. Ab 1861/62 drei, neben dem Externat je eine für die internen Gymnasial- und Realschüler. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erhöht sich ihre Zahl auf fünf. Am Ende des 19. Jahrhunderts haben die Abteilungen etwa je 150 Schüler, später ca. 100 Schüler. Im 20. Jahrhundert wurden selbständige Abteilungen für die jüngeren und älteren Schüler («Zöglinge») eingerichtet. Dadurch war es möglich, für die Unter- und Oberstufe eigene Regeln einzuführen und die Disziplinarordnung besser der Entwicklung und dem Alter der Schüler anzupassen.

Die Abteilungen im Internat sind weitgehend selbständige Einheiten, gewissermaßen Internate im Internat: mit eigenem Studien-, Schlaf- und Speisesaal, einem eigenen Spielplatz und Spielsaal, zudem oft mit eigenen Vereinigungen (Akademien, Kongregationen). Das Leben im Kollegium spielt sich (abgesehen vom Unterricht, den gemeinsamen Festen und den Gottesdiensten) in den Abteilungen ab, deren Schüler streng voneinander getrennt sind.²⁷⁷

In den Jahresberichten wird die *Marianische Sodalität* (die später in Marianische Kongregation umbenannt wird) erstmals im Schuljahr 1863/64 erwähnt. Entsprechend ihrer Bedeutung hatte die Marianische Sodalität im Kollegium Maria-Hilf eine eigene Kapelle, die im Jahresbericht von 1874 erstmals genannt wird. In den Statuten wird die Sodalität nicht erwähnt, da die Schüler nicht verpflichtet waren, ihr beizutreten.

Zu den religiösen Übungen zählten die Jesuitenschulen auch die Mai- und Aloisius-*Andachten*. Diese Andachten werden in den Statuten erst 1872 erwähnt. Sie wurden schon früher eingeführt. Im Jahresbericht von 1868/69 heißt es: «Zur besonderen Anregung des religiösen Lebens» wird «üblicher Weise die Mai- und Aloisiusandacht gehalten». Die jährlich stattfindenden «geistlichen Exerzitien», die auf Ignatius von Loyola zurückgehen, werden ebenfalls erst 1872 erwähnt. Gemäß den Jahresberichten gehören sie von Anfang zum festen Bestandteil im Leben des Kollegiums.

Im Schuljahr 1911/12 wurden zusätzlich zur Schulbibliothek in den Studiensälen der Abteilungen eigene *Abteilungsbibliotheken* eingerichtet.

Das Angebot für die *Rekreationen*, für *Spiel und Sport* war zunächst sehr bescheiden. Gleichwohl gab es spätestens ab 1863/64 Schwimmunterricht und Turnen. «Im II. Semester waren die Schwimmübungen bei günstiger Witterung zweimal wöchentlich für alle Pensionisten (ab 1868/69 auch für die dafür besonders angemeldeten Externen), das Turnen zunächst nur für die internen Realschüler angeordnet.» 1868/69 findet sich erstmals der Hinweis, dass «für die Rekreation durch freie Spielplätze und gedeckte Lokalitäten gesorgt» sei. Spätestens seit diesem Schuljahr besaß die Anstalt «die notwendigen Einrichtungen für Gymnastik» sowie «eine eigene Schwimm- und Badeanstalt im Lowerzersee». Die Badeanstalt existierte

²⁷⁷ Schröteler, *Die Erziehung*, 362 ff. Zu Freiburg, Piccolomini, *Analekten*, 42, und Pfälf, *Die Anfänge der deutschen Provinz*, 168. Zur Trennung der Abteilungen in Schwyz: Bättig, *150 Jahre Kollegium Schwyz*, 81 f.

bis 1893/94. Danach konnte das Kollegium zur körperlichen Ertüchtigung neben den Spielplätzen der Abteilungen nur die «*Einrichtungen für Gymnastik*» anbieten. Erst ab 1911/12 besaß das Kollegium eine geräumige Turnhalle.

Eine kleine *Krankenstation* existiert von Beginn an. «*In Krankheitsfällen ist durch eigens hiezu eingerichtete Zimmer und erforderlichen Besuch des Arztes gesorgt.*» (Jahresbericht von 1857, 37)

Ohne die unermüdliche Arbeit der *Ingenbohler Schwestern*, die bereits P. Theodosius Florentini ans Kollegium geholt hatte, hätte die Lehranstalt nicht existieren können. In den Jahresberichten werden sie erstmals 1879/80 erwähnt: «*Die Krankenpflege im Pensionat, sowie die Besorgung der Lingerie und der Küche ist Theodosianischen Schwestern anvertraut.*» Ab 1894/95 übernehmen sie auch die Schlafsäle und ab 1911/12 die Speisesäle, die bis dahin von männlichen Bediensteten versorgt wurden.

Das *frühe Wecken* im Sommer um 4½ Uhr war üblich bis 1872/73. Danach wird es in den Jahresberichten nicht mehr erwähnt. (Siehe Statuten, § 10.)

Die *Rekreationen* dauerten dienstags und donnerstags länger als an den anderen Wochentagen: dienstags bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 15.00 Uhr. Die längeren Rekreationen wurden bei gutem Wetter meist für Spaziergänge genutzt (der «*kleine*» und der «*große Spaziergang*»), wobei die Abteilungen der Internen unter Aufsicht des Präfekten geschlossen und in geordneter Formation anzutreten hatten. Auch diese Regelung geht auf die Jesuiten zurück. In den Jesuitenkollegien war am Dienstagnachmittag und am Donnerstag kein Unterricht.²⁷⁸ Diese sogenannten Vakanztage wurden in Schwyz wegen des umfangreicheren Unterrichts gestrichen und durch verlängerte Rekreationen ersetzt.

Anfangs hatten die Schüler zwei Mal *Ferien*, zwei Wochen im Frühjahr und die Sommerferien vom 15. August (Mariä Himmelfahrt) bis zur 2. Oktoberwoche. Ab 1861/62 fielen die Frühjahrsferien fort. Von nun an waren die Schüler 9½ Monate ununterbrochen im Kollegium: ab etwa Mitte Oktober bis Ende Juli. Erst im 20. Jahrhundert wurden (zögerlich) Weihnachts- und Osterferien eingeführt. 1919 gab es erstmals Osterferien. 1933 kamen die Weihnachtsferien dazu, die es kriegsbedingt bereits 1917 und 1918 gegeben hatte.

²⁷⁸ So im Konvikt des Freiburger Jesuitenkollegium. Pfülf, *Die Anfänge der deutschen Provinz*, 168.

Die strengen Vorschriften zur *Schulkleidung* aus den Statuten wurden 1900/1901 unter Rektor Alois Huber geändert und vereinfacht. Nun heißt es: «Die Zöglinge tragen eine Uniform von dunkelblauer Farbe und eine hellblaue Mütze mit weiß-rottem Band.» - Für die «Studierenden der Philosophie» galt lange eine eigene Kleiderordnung (Statuten, § 8.). Die Kleiderordnung für die Philosophiestudenten wird in den Jahresberichten ab 1868/69 erwähnt: «Die Studierenden der Philosophie tragen schwarze Kleidung». Ab 1879/80 heißt es: «Die Studierenden der Philosophie tragen schwarze Kleidung mit blauer Mütze». Diese Regel wurde im Schuljahr 1900/01 aufgehoben. Von da an galt für alle Schüler, auch für die Externen, viele Jahre dieselbe Kleiderordnung.

Eine weitere Änderung der Hausordnung führte Rektor Huber 1911 ein. Die *hl. Messe* findet erstmals vor dem Frühstück statt: Um 6.45 Uhr ist *hl. Messe*, um 7.15 Uhr Frühstück. Ein Jahr später, im Schuljahr 1912/13, werden die Zeiten um eine Viertelstunde verschoben: 7.00 Uhr *hl. Messe*, 7.30 Uhr Frühstück. (Kap. 5.3., zu § 10) - Eigentlich hätte diese Regelung schon 1906 eingeführt werden sollen, denn laut päpstlichem Dekret von 1905 sollte die tägliche Kommunion möglichst allgemeine Pflicht werden. Dass Schwyz die Umsetzung des Dekrets so lange - bis nach dem Kollegbrand von 1910 - herausgezögert hat, macht deutlich, wie selbstbewußt an der eigenen Ordnung festgehalten wurde. Selbst ein päpstliches Dekret konnte an der einmal getroffenen Regelung so leicht nichts ändern.

In den Jesuitenkollegien mußten die Schüler ihre Betten selber machen. (Schröteler, 358) In Schwyz übernahmen diese Aufgabe zunächst männliche Bedienstete, dann Ingenbohler Schwestern (ab 1894/95) und zuletzt junge Haushaltsgehilfinnen.

Die in den Jesuitenkollegien übliche systematische Unterstützung der Aufsicht durch die Schüler («*Oberservatores*» und «*Syndici*») (Schröteler, 371) gab es in Schwyz nicht, war wohl auch in den Schweizer (Jesuiten-) Kollegien nicht üblich.

5.5. Die Tagesordnungen 1856-1965 im Überblick²⁷⁹

	1856 (Florentinis Prospectus)	ab 1860	ab 1894	ab 1911 ¹	um 1965
Aufstehen (dann Waschen und Anziehen)	wohl 5.00 Uhr (Sommer: 4.30)	5.00 Uhr (Sommer: 4.30 bis 1873)	5.00 Uhr (keine eigene Sommerzeit)	keine Änderung	5.25 Uhr ²
Morgengebet	5.30 (und Betrachtung)	5.20 (Hauskapelle) ³	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Studium und Frühstück	bis 7.30	Studium: bis 7.00 Frühstück: 7.00 - 7.15	keine Änderung	Studium 6.45 Hl. Messe	Studium 6.45 Hl. Messe
Heilige Messe	7.30 bis 8.00	7.15 bis 8.00 (Messe und Studium!)	Keine Änderung	Frühstück ⁴ 7.15 dann Studium	Frühstück 7.30
Morgen- studium insgesamt	1.45h	1.30h	1.30h	1.15h	0.50h
Unterricht	8.00 bis 11.00 (3 Lektionen)	8.00 bis 11.00 (3 Lektionen)	8.00 ⁵ - 11.00 Unterricht 11.00 - 11.45 Unterr./ Studium ⁶	keine Änderung	8.05 - 11.40 Unterricht 9.45 - 10.00 Pause
Mittagessen und Rekreation	11.00 - 13.00	11.00 - 12.55	12.00 - 13.25	11.45 - 13.30	12.00 - 13.30
Unterricht Studium und Kaffee	Studium: 13.00 - 14.00 Unterricht: 14.00 - 17.30 Kaffee: 16.00 - 16.30 Privatstudium: 16.30 - 19.00	Unterricht: 13.00 - 15.00 Kaffee: 15.00 - 15.30 Studium: 15.30 - 18.30 oder Unterr. (Spr. ⁷ /Mus.)	Unterricht: ⁸ 14.00 - 16.00 Kaffee: 16.00 u. Rekreation ⁹ Studium: 17.00 - 19.00 oder Unterr. (Spr./Mus.)	Unterricht: ab 13.45, danach wie bisher	Unterricht: ab 13.30, 16.05 Z'Vieri Studium 17.00 - 18.40
Unterricht und Studium insgesamt	5.30h ¹⁰	5h	4h	4.15h	4.15h
Nachtessen	19.00 - 19.30	18.30 - 19.00	19.00 - 19.30	keine Änderung	18.45 - 19.15

279 In den Statuten von 1872 wird die Tagesordnung nicht geändert.

Rekreation Studium Nachtgebet	wohl bis 21.00 (fak. Abend- studium für die älteren Schüler)	Rekreation 19.00 - 19.30 Privatstudium 19.30 - 20.30 Nachtgebet u. Nachtruhe ab 21.00 Uhr	Rekreation 19.30 - 20.00 Privatstudium 20.00 - 20.30 20.30 ¹¹ Nachtgeb. keine Änderung	Rekreation 19.30 - 20.15 Privatstudium 20.15 - 20.45 20.45 Nachtgeb. keine Änderung	Studium 19.30 - 20.30 Lichter- löschen 21.10
-------------------------------------	---	---	--	--	--

¹ Hausordnung gemäß dem Jahresbericht von 1911/12.

² Verlegung der Tagwache auf 5.25 Uhr bereits 1954.

³ Abschrift B: «*Hauskapelle*» gestrichen. Also Morgengebet im Museum.

⁴ Gemäß Jahresbericht von 1912/13 und den Notizen von Rektor Huber finden die hl. Messe um 7.00 Uhr und das Frühstück um 7.30 Uhr statt.

⁵ Abschrift B: im Winter 8.10 Uhr.

⁶ Abschrift B: 11.00 - 11.45 Uhr Unterricht oder Studium im Museum.

⁷ Unterricht in den modernen (meist nicht obligatorischen) Sprachen (Franz., Ital., Engl.).

⁸ Abschrift B: Unterricht oder Studium.

⁹ Abschrift B: nach dem Kaffee «*Rekreation bis 17.00 Uhr*». Die Rekreation am Nachmittag kompensiert von nun an die kürzere Rekreation am Mittag.

¹⁰ Die Stunden für Unterricht und Studium überschneiden sich.

¹¹ Ab 1895 gemeinschaftliches Nachtgebet um 20.45 Uhr.

6. Das Kollegium 1913-1972. Ein kurzer Ausblick

Bis 1913 werden die Jahresberichte des Kollegiums auch als Hausprospekt benutzt. Aus diesem Grund enthalten sie jeweils einen kurzen Abriss der Hausordnung, verbunden mit dem Hinweis auf die vom bischöflichen Ordinariat in Chur genehmigten Statuten.²⁸⁰

6.1. Die Zeit bis Ende der Fünfzigerjahre

Nach 1913 wird die Hausordnung nicht mehr aufgenommen und stattdessen auf einen eigenen Hausprospekt verwiesen.²⁸¹ In den Archiven befinden sich zwei Prospekte aus den Vierziger- und Fünfzigerjahren, die die Ordnung im Kollegium nur lückenhaft wiedergeben. Zu ihrer Rekonstruktion ist man auf ehemalige Lehrer und Schüler angewiesen.²⁸²

Die Befragungen ergeben folgendes Bild. Die Tagesordnung ändert sich so gut wie nicht. Lediglich das Aufstehen wird von 5.00 Uhr auf 5.30 Uhr

²⁸⁰ 57. Jahresbericht von 1912/13, 67.

²⁸¹ Erstmals im 58. Jahresbericht von 1913/14, 7. Zu den Prospekten: StASZ unter Nr. KMH XIII.

²⁸² Besonderer Dank sei gesagt Walo Gsell (Matura 1963), Gerold Lusser (Matura 1962) und Urs Hasler (Mat. 1973) sowie Joseph Bättig (Matura 1956), Gymnasiallehrer am Schwyzer Kollegium 1962-2000.

verschoben. Die strenge Aufsicht wird für die älteren Schüler etwas gelockert, ohne die alte Überwachungspraxis prinzipiell in Frage zu stellen.²⁸³ Im Prospekt der Vierzigerjahre wird den älteren Schülern das Rauchen erlaubt. Die Korrespondenz wird weniger streng überwacht.²⁸⁴ In den Sechzigerjahren können die obligatorischen Spaziergänge der älteren Schüler auch ohne Aufsicht des Präfekten stattfinden. Die Siebt-Klässler müssen nicht mehr unter Aufsicht studieren und können ihren Ort zum Studieren im Kollegium selber wählen. Die unbedingte Gehorsamspflicht bleibt bestehen. Allerdings gibt es mehr nach Alter und Klassen abgestufte Vorschriften.²⁸⁵

Berücksichtigt man zudem die Jahresberichte mit ihren meist kurzen Berichten über das Leben im Kollegium, so kommt man zu folgendem Ergebnis. Die alten Leitideen und Grundsätze der Erziehung, die den Bestand des Hauses garantieren, werden unverändert beibehalten. Man versucht aber, bei deren praktischen Umsetzung - im Sinne Florentinis - die *«Zeitverhältnisse angemessen»* zu berücksichtigen.²⁸⁶ Das alte Leitbild kommt in der Grabrede auf Rektor Huber gut zum Ausdruck. *«Die erste und notwendigste Grundlage einer gedeihlichen Internatserziehung ist die Handhabung einer geordneten Disziplin. Wo diese fehlt, versagen andere Mittel. Darum drang Rektor Huber (...) auf stramme Handhabung der Ordnung. (...) Disziplin bereitet der Erzieherarbeit den Boden, weise Lehre streut den Samen aus, aber das beständige Beispiel des Erziehers gräbt diesen Samen ein in die Furchen der jungen Herzen.»* In derselben Rede wird Rektor Huber als ein Vorbild geschildert, der ganz das Erzieherideal verkörpert, wie wir es bei Sailer, Dupanloup und Florentini finden. Rektor Huber habe Strenge mit Geduld und Herzengüte verbunden. Ihn habe eine selbstlose, gütige, nachsichtige Liebe zu den ihm Anvertrauten gelebt, *«eine Liebe (...), die allen alles werden will»*.²⁸⁷ Nach

283 Die Präfekten *«überwachen das Studium, die Erholung und Entspannung, halten Aufsicht in der Kirche, im Speisesaal und im Schlafsaal»*. So der *«Prospekt. Kollegium Maria-Hilf Schwyz»* aus den Fünfzigerjahren. StASZ unter Nr. KMH XIII.1, S. 9.

284 Prospekt der Vierzigerjahre: *«Kollegium Maria-Hilf in Schwyz. Prospekt»*. Staatsarchiv Schwyz, 4.

285 *«Die Schüler (...) haben sich den nach Alter und Klassen abgestuften Vorschriften unbedingt zu unterwerfen.»* Prospekt der Vierzigerjahre, 4.

286 *Leben der Heiligen*, Bd. 2, 468 (*«Unterricht von der Erziehung der Jugend durch Klöster und Kongregationen»*) - Steimer, *Das Kollegium*, 164. Steimer ersetzt den Ausdruck *«Zeitverhältnisse»* durch *«Zeiterfordernisse»*.

287 Aus der Rede von August Zöllig (Präfekt unter Rektor Huber 1899-1904). Jahresbericht von 1934/35, 65.

wie vor orientiert man sich an einer *«Erziehung in bewußter, notwendiger Strenge und Gerechtigkeit»*.²⁸⁸ *«Das straffe Schul- und Internatsleben»*, das *«Disziplin»*, *«Ordnung»* und *«gewissenhafte Pflichterfüllung»* einfordert, gilt weiterhin als pädagogische Leitidee.²⁸⁹

Angesichts dieser Leitvorstellungen verwundert es nicht, dass Rektor Scheuber in seiner Dupanloup-Edition die *«Pädagogischen Strömungen der neuesten Zeit»* weitgehend ablehnt.²⁹⁰ Der Reformpädagogik, die eine *«unbeschränkte Freiheit für das Kind»* zu fordern scheint, hält Scheuber entgegen, *«dass nur Überwindung und Gehorsam»* den Menschen *«reinen und zur sittlichen Freiheit läutern»* könne. *«Die sogenannte freie Schule, welche den Gehorsam und die Selbstüberwindung des Zöglings so wenig als möglich beansprucht, entspricht «nicht der Natur des Kindes und den katholischen Glaubenssätzen»*. *«Die Einpflanzung christlichen Geistes und Glaubenslebens in das Herz der Jugend»* gehöre *«zu den dringendsten Zeitbedürfnissen»*.²⁹¹

Das dankbare und lebendige Andenken an P. Theodosius Florentini ist nach wie vor ungebrochen. Das bezeugen eindrücklich die Jubiläumsfeierlichkeiten von 1931 mit den vielen Festreden, die Florentinis Verdienste würdigen, einer zu diesem Anlass eigens angefertigten Theodosiusbüste sowie einer Aufführung der Theodosius-Kantate, deren Text vom damaligen Vizerektor Josef Scheuber stammt.²⁹²

Trotz der Abgrenzungen vom Zeitgeist hat man sich von der psychologischen Jugendliteratur, die die Eigenwelt des Jugendlichen betont und *«Rücksicht auf die Eigenart des jugendlichen Alters fordert»*, inspirieren lassen.²⁹³ Scheuber versucht, der religiösen Erziehung, der wie ehemals *«die ganze Erziehung und Schulung dienen soll»*, neue Impulse zu geben und die Tradition mit der Erlebniswelt der Jugendlichen zu vermitteln.²⁹⁴ *«Zeit- und jugendnah»* gestaltete *«kirchliche Gottesdienste»*, *«lebens-*

288 75. Jahresbericht 1930/31, 63.

289 76. und 83. Jahresbericht von 1931/32 und von 1938/39, 54 und 70.

290 So der Titel seines Nachwortes zu seiner Neuedition der Pädagogik Dupanlous.

291 Scheuber, *Die Erziehung von Felix Dupanloup*, 351, 352 und 357.

292 75. Jahresbericht 1930/31, 60 ff.

293 Scheuber, *Die Erziehung von Felix Dupanloup*, 355.

294 84. Jahresbericht 1939/40, 70.



Abb. 1: Büste des Theodosius Florentini (© Bild Ambros Marchesi OFM Cap, PAL Ikonothek)



Abb. 2: Hochaltarbild «*Madonna in der Glorie*» in der nach dem Brand 1910 wiederaufgebauten Kollegiumskirche Maria-Hilf in Schwyz, gemalt 1912/1913 von Eugenio Cisterna (1862-1933); auf dem Bild zu sehen links hinter Papst Pius V. der Neubegründer des Kollegiums Maria-Hilf, P. Theodosius Florentini (© Staatsarchiv Schwyz)

naher Religionsunterricht», geistliche Ansprachen, persönliche Aussprache und Führung sowie die geistlichen Übungen (Exerzitien) gelten als die *«vorzüglichen Mittel religiöser Verankerung und Vertiefung»*.²⁹⁵ Der Erfolg hat Scheuber offensichtlich Recht gegeben. *«So vielen wurden die herrlichen Gottesdienste, die stimmungsvollen Maiandachten zum eindrucksmächtigen Erlebnis.»*²⁹⁶ Besondere Förderung erfahren die katholischen Jugendvereine. Für Rektor Scheuber sind sie ein wichtiges Mittel, um christliche Haltungen einzuüben. Es gelingt ihm, ihre Zahl für einige Jahre von vier auf sieben zu steigern.²⁹⁷ Schließlich legt er eine Sammlung christlicher Kunst an, um das Kunstverständnis und -interesse zu wecken, aber auch, um jungen Menschen über die Kunst die christliche Religion näher zu bringen.²⁹⁸ Die angestrebte Verbindung von Tradition und Zeiterfordernis bringt Scheuber zum Ausdruck, wenn er *«das Ideal der Erziehung»* als *«schöne Harmonie zwischen Ehrfurcht und Unterordnung und angemessener Freiheit»* definiert.²⁹⁹ Eine solche Definition würde man bei Florentini vergebens suchen.

In den neu konzipierten Jahresberichten gibt es ab 1913/14 erstmals eine Rubrik *«Unterhaltungen»*(!), die der *«Belebung und Erholung»* dienen und die strenge Erziehung kompensieren sollen.³⁰⁰ Zu den Unterhaltungen zählen neben den seit Florentinis Zeiten gepflegten Theater- und Opernaufführungen sowie den musikalischen Darbietungen nun auch (Lichtbilder-)Vorträge und Filmvorführungen. Nicht zu vergessen der von Rektor Huber um 1910 eingeführte Nikolausabend, der sich schnell und dauerhaft größter Beliebtheit erfreut.³⁰¹ Ab den Neunzehnhundertzwanzigerjahren wird der Sport (zunächst als *«körperliche Ertüchtigung»*) sehr gefördert. Neben Turnen, Skisport (ab 1933 mit einem Wintersporttag), mehrtägige Alpenwanderungen im Sommer, Hand- und Korbball ist be-

295 81.-84. Jahresbericht, 65, 68, 69, 70.

296 81. Jahresbericht 1936/37, 65.

297 82. Jahresbericht 1937/38, 71.

298 Scheuber über Kunsterziehung: Scheuber, *Die Erziehung von Felix Dupanloup*, 353 f.

299 Scheuber, *Die Erziehung von Felix Dupanloup*, 350.

300 *«Das straffe Schul- und Internatsleben wird gelockert und gelöst durch zahlreiche Unterhaltungen.»* 84. Jahresbericht 1939/40, 71.

301 Dazu heißt es im 60. Jahresbericht 1915/16, 72: *«Der Nikolausabend brachte den Zöglingen der verschiedenen Abteilungen in der bisher üblichen Weise die immer willkommene Bescherung und gemütliche Unterhaltung bei Musik, Gesang und frohen Scherzen.»*

sonders der *«militärisch-turnerische Vorunterricht»* zu nennen.³⁰² Fußball kommt offenbar erst spät, in den Vierzigerjahren, dazu, weil man vermutlich Bedenken wegen der Gefährdung der Sittlichkeit hatte.³⁰³

Unter Rektor Gottlieb Scherer (1941-1965) wird das Angebot im Kollegium nochmals ausgeweitet. So gibt es u.a. Funker- und Kartenlesen-Kurse, einmal sogar einen Kurs zur Ausbildung junger Motorfahrer.³⁰⁴ 1946/47 wird eine Anlage für Leichtathletik mit einer Boccia-Bahn gebaut, später eine Kleinkaliber-Schießanlage. 1962 kommen die Schüler in den Genuss der großen Sportanlagen im Westen des Kollegiums. Es ist schwer zu erkennen, wie die zahlreichen Sportmöglichkeiten sich von bloßen Freizeitangeboten unterscheiden, die kaum Florentinis Erziehungsideal entsprechen, wonach die Religion alles *«beleben und durchdringen»* soll. Das Kollegium scheint zuletzt Bedürfnisse geweckt zu haben, die sich mit asketischen Lebensformen kaum vertragen. Einer gewissen *«Verweltlichung»* dürfte auch der Unterricht Vorschub geleistet haben, der im 20. Jahrhundert immer stärker seine Eigenständigkeit geltend macht.

Nach außen hin scheint auch unter Rektor Gottlieb Scherer (1941-1965) alles so zu sein wie früher. Der religiösen Erziehung gilt *«unsere erste und große Sorge»*.³⁰⁵ Jeden Sonntag *«schufen sowohl die Choral-Schola wie auch Knabenchor, Männerchor, gemischter Chor und Orchester Weihestimmung beim heiligen Opfer»*.³⁰⁶ Regelmäßig finden die Versammlungen der Marianischen Sodalität (nun als Marianische Kongregation bezeichnet), der Eucharistischen Sektion (diese bis Ende der Neunzehnhundertvierzigerjahre) und der Missionssektion statt. 1949 kann der Rektor zur Verbesserung der religiösen Betreuung erstmals einen hauptamtlichen Spiritual anstellen.³⁰⁷

6.2. Krise und Umbruch

In den Neunzehnhundertsechzigerjahren erweist sich die traditionelle Erziehung als nicht mehr zeitgemäß. Der gesellschaftliche Wandel macht

302 65. Jahresbericht 1920/21, 62f.

303 Schleifer-Stöckli, *Die Bedeutung des Kollegiums St. Fidelis*, 294.

304 88. Jahresbericht 1843/44, 80.

305 95. Jahresbericht 1950/51, 105.

306 91. Jahresbericht 1946/47, 85 f.

307 P. Otto Hophan OFM Cap (ab 1949), dann Alois Sustar (1951-1963).

vor den Toren des Kollegiums nicht halt. Das katholische Milieu, mit dem das Kollegium über 100 Jahre in einer Art Symbiose zusammenlebte, zerfällt und löst sich in der säkularisierten und pluralistischen Gesellschaft auf.³⁰⁸ Es wird zusehends schwieriger, jungen Menschen den Sinn der religiösen und pädagogischen Leitideen zu vermitteln, geschweige denn, sie an eine geregelte religiöse Lebensweise zu gewöhnen, wie es Florentini wollte. Die überkommene Ordnung, für die religiöse Disziplin selbstverständlich war, wird nun radikal hinterfragt. Viele Schüler finden sich in ihr nicht wieder, rebellieren oder «*tauchen ab*» und emigrieren innerlich. Der Soziologe Ervin Goffman bringt auf den Begriff, was damals viele denken und fühlen, die Kollegien werden mit ihren Kontrollmechanismen zunehmend als «*totale Institutionen*» wahrgenommen, die den Menschen entfremden und in seiner Selbstachtung verletzen würden.³⁰⁹ Dupanlous Kritik an der bloß äußerlichen und materiellen Ordnung des französischen Schulsystems fällt nun ironischerweise auf die Ordnung im Kollegium Maria-Hilf zurück.

Alois Sustar³¹⁰, der als langjähriger Lehrer und Spiritual mit den Verhältnissen am Kollegium in Schwyz (1951-1963) gut vertraut ist, bringt das Unbehagen der Schüler zur Sprache. «*Manche klagen, das Leben sei zu eng gewesen, zu viele religiöse Übungen, zu wenig Freiheit (...), zu wenig Raum für freie Entscheidung*». Die Kritik an der Erziehung im Kollegium fasst er in folgenden Worten zusammen: Erstens: «*Neigung zum Formalismus im religiösen Leben. Religiöse Pflichten werden oft äußerlich verstanden, als Disziplinarangelegenheiten, die man «erledigen» muss, weil sie auf der Tagesordnung stehen.*» Zweitens: «*Mangel an persönlichem Leben, an persönlicher Aneignung dessen, was man tut. (...) Vieles bleibt an der Oberfläche, der innere Kern wird (...) nicht erreicht.*» Drittens: «*Eine gewisse «Kollegipsychose», eine gewisse Opposition gegen die Hausordnung und ein stärkeres Bedürfnis nach Freiheit.*»³¹¹

308 Altermatt, *Katholizismus und Moderne*; Paul Hersche, *Agrarische Religiosität. Landbevölkerung und traditionaler Katholizismus in der voralpinen Schweiz 1945-1960*, Baden 2013. Vgl. dazu die Rezension von Christian Schweizer in *HF* 42 (2013), 243-245.

309 Erving Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen* (engl. 1961, dt. 1973), Frankfurt/M. 21981, etwa 11, 17-25, 41.

310 Alois Sustar (1920-2007), gebürtig aus Slowenien war nach seiner Zeit in Schwyz dann Theologieprofessor am Priesterseminar Chur, hernach Bischofsvikar der Diözese Chur, Präsident der Synode 72 des Bistums Chur, Rückkehr ins Erzbistum Ljubljana dort Erzbischof und Metropolit. Vgl. Sustar, Alois, in: *HLS* 12, Basel 2013, 149.

311 Alois Sustar, *Referat an der Konferenz der Rektoren der katholischen Kollegien in Fribourg (St. Michael) am 16. November 1967*. Maschinengeschriebenes Manuskript, Chur 1967, 11-13. Bibliothek der Kantonsschule Kollegium Schwyz unter Nr. M 1351.

1965 übernimmt Josef Trütsch das Rektorat.³¹² Rektor Trütsch (1965-1972), der die Probleme der traditionellen Internatserziehung erkennt, setzt in der religiösen Erziehung neue Akzente. Inspiriert vom Zweiten Vatikanum (1962-1965) verbindet er Religion weniger mit Disziplin als mit Freiheit. Josef Trütsch sucht den *«Ausgleich zwischen bewährtem Herkommen und mutigem Neubeginn»*, so dass *«der religiös gemeinte und gestaltete Alltag den Charakter des zwanglos Selbstverständlichen»* erhält.³¹³ Religiöse Praktiken wie der tägliche Gottesdienst, die Exerzitien, die Marianische Kongregation und die Beichtpraxis, die bislang als selbstverständlich galten, werden von der Leitung, aber auch von den Schülern, hinsichtlich ihrer Zeitgemäßheit kritisch hinterfragt. Der tägliche Gottesdienst, der auch für die Externen verpflichtend war, wird zunächst auf zwei Pflichtgottesdienste in der Woche reduziert, dann ganz abgeschafft.³¹⁴

Der gesellschaftliche Wertewandel, wozu auch eine neue, repressionsfreie Sexualmoral gehört, und die damit verbundene Institutionen- und Autoritätskritik der Neunzehnhundertsechzigerjahre zwingt die Kollegien zu radikalem Umdenken. Denn die jungen Menschen wollen sich *«nicht einfach in eine bestehende Ordnung einordnen»* lassen. Vor allem die Einstellung zu Autorität und Gehorsam ändert sich. *«Die formelle und institutionelle Autorität und dementsprechend der selbstverständliche Gehorsam dieser Autorität gegenüber werden nicht leicht verstanden. Man anerkennt aber die personale und sachliche Autorität, die sich allerdings als solche ausweisen muss. (...) Die Lebensforderung, die sich daraus ergibt, lautet: So viel Freiheit als möglich, und so viel Autorität als notwendig.»*³¹⁵

Die von den Kollegien jahrzehntlang geforderten Tugenden: Frömmigkeit, Gehorsam und Fleiß (Arbeitsamkeit) treffen zunehmend auf Unverständnis. Als wichtige Erziehungsziele gelten nun Gemeinschaftserfah-

312 Josef Trütsch (1918-2009): Schüler der Kollegiums Maria-Hilf (1930-1938) unter Rektor Scheuber; 1946-1950 Lehrer im Kollegium Schwyz. - Rektor Trütsch hat Florentini sehr geschätzt, hielt aber seine Pädagogik für überholt. Zu Florentini im Urteil von Trütsch: *Voll Bewunderung für die Lebensleistung Florentinis. Interview [von Daniel Annen] mit Dr. Josef Trütsch*, in: *Grüße aus der Kantonsschule Kollegium Schwyz*, 2006/2, 16 f.

313 112. Jahresbericht 1967/68, 113.

314 Bereits 1960 war der zweite Gottesdienst am Sonntagmorgen (die *«Kommunionmesse»*) aufgehoben worden. 105. Jahresbericht 1960/61, 114.

315 Sustar, 8 und 9. Der Mangel an Freiheit wurde schon zu Florentinis Zeiten kritisiert. Vgl. Kleutgen, *Über die alten und die neuen Schulen*, 30 ff. Neu ist, dass die Kritik nun aus der sich auflösenden katholischen Sondergesellschaft kommt.

rung, Mitbestimmung, authentische Beziehungen (Echtheit und Wahrhaftigkeit), Selbstverwirklichung, Toleranz.³¹⁶ Im Bereich der religiösen Erziehung weicht die alte Gewissheit, jungen Menschen durch Anpassung an die vorgegebene Ordnung prägen und formen zu können, der Erkenntnis, dass katholische Internate «*nur ein Angebot machen können*», indem sie bei der Suche nach einem persönlichen Glauben Hilfestellung geben.³¹⁷ - Dazu mußte die Verschmelzung von Religion und Disziplin, von Sittlichkeit und Gehorsam, aufgebrochen werden, die Florentini und die Pädagogik seiner Zeit wie selbstverständlich vertreten haben. 1972 übernimmt der Kanton Schwyz das Kollegium. Aus der bischöflichen Einrichtung wird die «*Kantonsschule Kollegium Schwyz*». Die Schule mit ihrem säkularen Lehrplan geht bruchlos in der säkularen Gesellschaft auf. Das Internat wird zunächst weitergeführt.³¹⁸ Solange sich der Internatsleiter Hanns Pfammatter (1972-1988) auf Geistliche als Präfekten stützen kann, bleibt bis in die Neunzehnhundertachtzigerjahre die religiöse Ausrichtung des Internates irgendwie im Großen und Ganzen erhalten. 2001 wird das Internat geschlossen, nachdem der Kanton Schwyz verfügt hatte, dass nach 1997 keine neuen Schüler ins Internat aufgenommen werden dürfen.

316 Etwa Sustar, 5, 8 f., 12. Zur Neuorientierung der Internate im Überblick: Rainer Ilgner/Franz Voith (Hg.), *Internat. Miteinander Leben lernen*, Köln 1986; *Miteinander für das Leben lernen*, (Hg.) Arbeitskreis katholischer Schulen in freier Trägerschaft, Materialien 8, Bonn 1986.

317 Etwa Sustar, *Referat an der Konferenz*, 14. Zum Wandel der Pädagogik in den Schweizer Kollegien am Beispiel von Appenzell und Stans: Josef Küng, *Hausordnung und pädagogische Zielvorstellungen in der Retrospektive*, in: Ephrem Bucher OFMCap und Josef Küng (Hg.), *Aufbau und Vermächtnis. Vom Kapuzinerkollegium zur Kantonsschule Appenzell*, Appenzell 1999, 123-139. Schleifer-Stöckli, *Die Bedeutung des Kollegiums St. Fidelis*, 308 ff.

318 Lothar Samson, *Zur Geschichte des Internates 1972–2001*. 29. Jahresbericht der Kantonsschule Kollegium Schwyz, 2001/2, 10-17.